

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 4 Zivilrecht und Strafrecht

11. Lieferung

#### Inhaltsverzeichnis

1. Lieferung		40 Bürgerliches Recht		Folge 31	
	400-2	Bürgerliches Gesetzbuch §§ 247, 554, 554 a, 554 b, 556 a, 556 b, 564 a, 565 a, 570 a, 580 .....	Seite 5		
2 a. Lieferung				Folge 26	
	401-1 a bis d	Bayern, Bremen, Hessen, (ehemaliges Land) Württemberg-Baden: Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) v. 29. 1./14. 1./5. 2. 1948/17. 12. 1947 .....	Seite 7	402-21	Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) §§ 2, 3, 4, 8, 13, 16, 17, 17 a, 21, 22 a, 23, 23 a, 30, 31, 32, 33, 41, 45 .....
	401-1 e	Nordrhein-Westfalen: Verordnung über Vornamen und die Berichtigung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern v. 16. 2. 1948 .....	7	402-21-1	Verordnung zur Einführung der §§ 21 und 23 der Altbaumietenverordnung im Saarland v. 28. 3. 1962 .....
	401-9	Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht v. 1. 8. 1961 .....	7	402-21-2	Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung v. 25. 7. 1963 Art. II bis V .....
	402-12	Mieterschutzgesetz § 54 .....	8	402-24	Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht Art. I (Zweites Bundesmietengesetz) §§ 15, 18 .....
	402-12-1	Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften v. 29. 7. 1963 Art. III .....	8		Art. VII (Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen) §§ 1 bis 15 .....
	402-19-1	Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe v. 25. 7. 1963 .....	9		Art. X (Schlußvorschriften) §§ 8, 9, 11 .....
	402-20	Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) v. 17. 10. 1957 .....	11	402-24-1	Gesetz zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht v. 29. 7. 1963 .....
	402-20	Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) v. 19. 12. 1962 .....	11	402-25	Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 21. 12. 1960 ..
		(aufgehoben)			(neugefaßt)
				402-25-1	Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen v. 23. 7. 1963 .....
					38 (aufgenommen)
				402-26	Gesetz über Wohnbeihilfen v. 29. 7. 1963 (aufgenommen)
					39

2 b. Lieferung

Folge 25

	Seite		Seite
403-4-1	54	403-14-5	56
		403-14-6	56
403-13	54	403-15	57
		403-16	57
403-14	54	403-17	57
		403-18	57
403-14-1	55	404-14	58
		404-15	58
403-14-2	55		
403-14-3	55		
403-14-4	56		

5. Lieferung

41 Handelsrecht

Folge 19

	Seite
4110-3-a	58

6. Lieferung

Folge 28

	Seite		Seite
4120-1	59	4123-1	60
4120-4	59	4125-1	60

## 42 Gewerblicher Rechtsschutz

9. Lieferung

Folge 67

	Seite
423-1-5-7 Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes v. 12. 9. 1963 .....	61
(aufgenommen)	

## 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

	Seite
43-7 Gesetz zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen v. 21. 1. 1961 ..	65
(aufgenommen, nur Überschrift)	

10. Lieferung

## 45 Strafrecht

Folge 18

	Seite			Seite
450-2 Strafgesetzbuch §§ 90 a, 367 Abs. 1 Nr. 3, abweichende Fassung für Berlin .....	65		453-8 Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Spreng- stoffen § 9 Abs. 2 (Fußnote) .....	71
450-5 Viertes Strafrechtsänderungsgesetz Art. 12 .....	66		453-11 Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafge- setz 1954) §§ 1, 2 a, 20 .....	72
451-1 Jugendgerichtsgesetz §§ 8, 9, 12, 34, 38, 48, 76, 82, 93, 112 a .....	67		453-14 Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel v. 21. 11. 1887 .....	73
453-3 <i>Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen v. 20. 2. 1941</i> .....	69		(aufgenommen)	
453-6 Gesetz zur <i>Verhütung erbkranken Nach- wuchses</i> v. 14. 7. 1933 .....	69		453-15 Gesetz betreffend das Übereinkommen über die Sklaverei v. 14. 1. 1929 .....	74
(berichtigt)			(aufgenommen, nur Überschrift)	
453-6-1 Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur <i>Verhütung erbkranken Nach- wuchses</i> v. 18. 7. 1935 .....	70		454-1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 66 Abs. 3 .....	74
(aufgenommen)				

## Berichtigungen

- |          |  |         |   |
|----------|--|---------|---|
| 400-2    | Bürgerliches Gesetzbuch<br>§ 1032 Zeile 4<br>richtig „diesem der Nießbrauch“ statt „diesem Nießbrauch“,<br>§ 1608 Abs. 1 Zeile 4<br>richtig „Gefährdung“ statt „Gefährung“,<br>§ 2169 Abs. 1 Zeile 3<br>richtig „zur Erbschaft“ statt „der Erbschaft“  | 4123-1  | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung<br>§ 22 Abs. 1 Zeile 5<br>richtig „Ausgeschlossenen“ statt „Ausgeschlossen“   |
| 402-12   | Mieterschutzgesetz<br>§ 54 Abs. 2 Zeile 6<br>richtig „das Mieterschutzgesetz“ statt „daß Mieterschutzgesetz“   | 4125-1  | Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften<br>§ 51 Abs. 4 Zeile 3<br>richtig „Bekanntmachungen“ statt „Bekanntmachung“<br>Vierter Abschnitt Überschrift vor § 53<br>richtig „Prüfung und Prüfungsverbände“ statt „Revision“<br>§ 85 Abs. 1 Zeile 2<br>richtig „Willenserklärungen“ statt „Willenserklärung“<br>§ 161 Abs. 1 Zeilen 1 und 2<br>richtig „Vorschriften über das Genossenschaftsregister“ statt „Vorschriften über das das Genossenschaftsregister“ |
| 403-4    | Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken<br>§ 56 Abs. 3 Zeile 2<br>richtig „unwirksam“ statt „wirksam“<br>§ 66 Abs. 2 Zeile 1<br>richtig „Ausschlußurteils“ statt „Ausschlußteils“  | 420-1   | Patentgesetz<br>Satz 1 der Fußnote zur Überschrift richtig<br>„Artikel 1 des 6. ÜberlG (Änderung des PatG) ist am 1. 7. 1961, die in ihm enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 30. 3. 1961 in Kraft getreten; § 22 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 vom 23. 3. 1961 I 274 ber. 316“  |
| 404-1    | Ehegesetz<br>In Fußnote zu § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3<br>richtig „... 1961 I 1221 mit ...“ statt „... 1961 mit ...“   | 421-1   | Gebrauchsmustergesetz<br>Satz 1 der Fußnote zur Überschrift richtig<br>„Artikel 2 des 6. ÜberlG (Änderung des GebMG) ist am 1. 7. 1961, die in ihm enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 30. 3. 1961 in Kraft getreten; § 22 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 vom 23. 3. 1961 I 274“   |
| 404-3    | Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung<br>§ 18 a Überschrift<br>richtig „der Ehegatten“ statt „des Ehegatten“  | 423-1   | Warenzeichengesetz<br>Satz 1 der Fußnote zur Überschrift richtig<br>„Artikel 3 des 6. ÜberlG (Änderung des WZG) ist am 1. 7. 1961, die in ihm enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 30. 3. 1961 in Kraft getreten; § 22 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 vom 23. 3. 1961 I 274“  |
| 4100-1   | Handelsgesetzbuch<br>§ 702 Abs. 2 Zeilen 4 und 5<br>richtig „Beitragspflichtigen“ statt „Beitragspflichten“  | 423-3   | Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken<br>Datum zur Überschrift Zeile 4<br>richtig „Vom 12. Juli 1922“ statt „Vom 12. Juni 1922“<br>Das Datum dieser Vorschrift im Inhaltsverzeichnis der Folge<br>richtig „12. 7. 1922“ statt „12. 6. 1922“   |
| 4110-1   | Börsengesetz<br>§ 71 Fußnote<br>richtig „Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44“ statt „Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44“  | 424-4-1 | Patentamtliche Gebühren<br>Fußnote zur Überschrift richtig<br>„Artikel 4 des 6. ÜberlG (Änderung des G über die patentamtlichen Gebühren) ist am 1. 7. 1961, seine Ermächtigung (= Artikel 2 a) ist am 30. 3. 1961 in Kraft getreten; § 22 des 6. ÜberlG 424-3-6-2 vom 23. 3. 1961 I 274“   |
| 4111-1   | Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel<br>§ 7 Fußnote<br>richtig „7628-1“ statt „7626-1“  | 450-2   | Strafgesetzbuch<br>§ 267 Abs. 3<br>richtig „schweren“ statt schwereren“   |
| 4120-2   | Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung<br>§ 13 Abs. 2 Zeile 9<br>richtig „Nennkapitals“ statt „Nennkapital“   | 453-2   | Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<br>Überschrift<br>richtig „Verordnung“ statt „Gesetz“  |
| 4121-1   | Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)<br>§ 189 Abs. 1 Zeile 4<br>richtig „Jahresabschluß“ statt „Jahresbeschuß“,<br>§ 192 Abs. 6 Zeile 2<br>richtig „Zwangseinziehung“ statt „Zwangseinrichtung“,<br>§ 288 Abs. 2 Zeile 1<br>richtig „Nach der Auflösung“ statt „Nach Auflösung“<br>§§ 288, 289 und 290 Fußnote<br>richtig „Vgl. G v. 25. 2. 1938 I 216, § 1 Erl. v. 3. 4. 1941 I 201, § 85 G v. 23. 9. 1952 I 625 u. § 195 Abs. 2 Nr. 1 G v. 21. 1. 1960 I 17, jetzt Abschn. 6 VwGO 340-1“ statt „Vgl. G v. 25. 2. 1938 I 216, § 1 Erl. v. 3. 4. 1941 I 201 u. §§ 85, 9 bis 11 G v. 23. 9. 1952 340-1“ |         |   |
| 4121-1-3 | Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz<br>§ 16 Abs. 3 Zeile 2<br>richtig „Die für Aktiengesellschaften“ statt „Die für die Aktiengesellschaften“  |         |   |

geändert

**Bürgerliches Gesetzbuch****400-2**

Vom 18. August 1896

Reichsgesetzbl. S. 195, gem. Art. 1 EGBGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900

## § 247\*

(1) *(unverändert)*

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber und für Orderschuldverschreibungen. Bei Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Kündigungsrecht durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während der sie zur Deckungsmasse gehören.

§ 247 Abs. 2: Satz 2 angef. durch Art. III Abs. 2 Nr. 1 G v. 14. 1. 1963 I 9, gem. Art. VI in Kraft getreten am 1. 1. 1963

## § 554\*

(1) Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter

1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist, oder
2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(2) Ist Wohnraum vermietet, so gelten ergänzend die folgenden Vorschriften:

1. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist der rückständige Teil des Mietzinses nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er den Mietzins für einen Monat übersteigt; dies gilt jedoch nicht, wenn der Wohnraum zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist.
2. Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Satz 1 der Vermieter befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksame Kündigung vorausgegangen ist.
3. Der Vermieter kann sich auf eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung nicht berufen.

§ 554 n. F.: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 505; die Vorschrift tritt gem. Art. III § 3 Abs. 2 402-12-1 dieses Gesetzes in Kraft mit dem Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes 402-12, in den in § 54 Abs. 2, 3 des Mieterschutzgesetzes genannten Gebieten jedoch mit dem Tage, von dem an das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2, 3 nicht mehr anzuwenden ist

## § 554 a \*

Ein Mietverhältnis über Räume kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, daß dem anderen Teil die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Auf eine entgegenstehende Vereinbarung können sich die Vertragsteile nicht berufen.

§ 554 a: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 554 b \*

Der Vermieter von Wohnraum kann sich auf eine Vereinbarung, nach welcher er zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen berechtigt sein soll, nicht berufen.

§ 554 b: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 556 a \*

(1) bis (7) (unverändert)

(8) Diese Vorschriften gelten nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse der in § 565 Abs. 3 genannten Art.

§ 556 a Abs. 8: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 556 b \*

(1) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum auf bestimmte Zeit eingegangen, so kann der Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn sie auf Grund des § 556 a im Falle einer Kündigung verlangt werden könnte. Im übrigen gilt § 556 a sinngemäß.

(2) Hat der Mieter die Umstände, welche das Interesse des Vermieters an der fristgemäßen Rückgabe des Wohnraums begründen, bei Abschluß des Mietvertrages gekannt, so sind zugunsten des Mieters nur Umstände zu berücksichtigen, die nachträglich eingetreten sind.

§ 556 b: Eingef. durch Art. I Nr. 4 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 564 a \*

Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse der in § 565 Abs. 3 genannten Art.

§ 564 a: Eingef. durch Art. I Nr. 5 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 565 a \*

(1) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum auf bestimmte Zeit eingegangen und ist vereinbart, daß es sich mangels Kündigung verlängert, so tritt die Verlängerung ein, wenn es nicht nach den Vorschriften des § 565 gekündigt wird.

(2) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, so gilt es nach Eintritt der Bedingung als auf unbestimmte Zeit verlängert. Kündigt der Vermieter nach Eintritt der Bedingung und verlangt der Mieter auf Grund des § 556 a die Fortsetzung des Mietverhältnisses, so sind zu seinen Gunsten nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Abschluß des Mietvertrages eingetreten sind.

(3) Auf eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nur berufen, wenn Wohnraum zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist oder es sich um ein Mietverhältnis der in § 565 Abs. 3 genannten Art handelt.

§ 565 a: Eingef. durch Art. I Nr. 6 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 570 a \*

Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum gelten, wenn der Wohnraum an den Mieter überlassen ist, für ein vereinbartes Rücktrittsrecht die Vorschriften dieses Titels über die Kündigung und ihre Folgen entsprechend.

§ 570 a: Eingef. durch Art. I Nr. 7 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

## § 580 \*

Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

§ 580 n. F.: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 29. 7. 1963 I 505, tritt in Kraft wie § 554 n. F.

aufgenommen

Bayern, Bremen, Hessen, (ehemaliges Land) Württemberg-Baden:

401-1 a bis d

**Dritte Verordnung**  
**zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**  
**(Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) \***

Vom 29. 1. 1948	14. 1. 1948	5. 2. 1948	17. 12. 1947
GVBl. S. 15	GBl. S. 19	GVBl. S. 19	RegBl. 1948 S. 10

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 BerG nur Überschrift aufgenommen

401-1 e

aufgenommen

Nordrhein-Westfalen:

401-1 e

**Verordnung**  
**über Vornamen und die Berichtigung**  
**von Eintragungen in den Personenstandsbüchern**

Vom 16. Februar 1948

VBl. BritZ S. 43

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 BerG nur Überschrift aufgenommen

Personenstands- und Namensrecht, Ubereinkommen 401-9

aufgenommen

401-9

**Gesetz**  
**zu den Ubereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957**  
**und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht \***

Vom 1. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1055

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art 2

geändert

402-12

**Mieterschutzgesetz**

Vom 1. Juni 1923

Reichsgesetzbl. I S. 353

Neufassung gem. § 5 Abs. 1 u. Anlage der V v. 15. 12. 1942 I 709, in Kraft getreten am 1. 1. 1943

## § 54\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 723) und die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vom 27. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 225) außer Kraft.

§ 54 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. § 51 G v. 29. 7. 1963 I 508, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 Satz 2 u. 3 dieses Gesetzes 402-26; Anordnung v. 16. 12. 1942 402-16; V v. 27. 7. 1948 402-12a  
 § 54 Abs. 2: Satz 2 angef. durch Art. II Nr. 3 G v. 29. 7. 1963 I 505, wegen des Inkrafttretens vgl. Art. III § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes 402-12-1; II. BMG 402-24 Art. I

(2) Werden auf Grund des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes die Mietpreise schon vor dem 1. Januar 1966 freigegeben, so sind in den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Gemeinden eines Landkreises, für welche die Preise freigegeben werden, das Mieterschutzgesetz und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften nicht mehr anzuwenden. Jedoch bleiben die §§ 19 bis 23 b, 28, 28 a und 29, soweit sie bisher unmittelbar oder auf Grund der §§ 31 a und 31 b anzuwenden waren, auch weiterhin anwendbar; soweit in den hiernach anwendbar bleibenden Vorschriften die Anwendung anderer Vorschriften vorausgesetzt ist, bleiben auch diese anwendbar.

(3) (unverändert)

402-12-1 Änderung mietrechtlicher Vorschriften

aufgenommen

402-12-1

**Erstes Gesetz  
zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 505, verk. am 31. 7. 1963

## Artikel I und II\*

## Artikel III

**Schlußvorschriften**

## § 1

Ein Mietverhältnis, das in dem Zeitpunkt besteht, in dem das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 unanwendbar wird oder außer Kraft tritt, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

## § 2\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Art. I u. II: Änderungsvorschriften  
 Art. III § 2: III. Überleitungsg 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 887

## § 3\*

(1) Artikel II Nr. 2 sowie Artikel III treten am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes in Kraft, in den in § 54 Abs. 2, 3 des Mieterschutzgesetzes genannten Gebieten jedoch mit dem Tage, von dem an das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2, 3 nicht mehr anzuwenden ist.

Art. III § 3 Abs. 2: MSchG 402-12



aufgenommen

## Verordnung 402-19-1 über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe

Vom 25. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 532, verk. am 31. 7. 1963, ber. I 617

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041); wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1\*

### Angemessen erhöhte Miete nach der gebietsweisen Mietpreisfreigabe

In dieser Verordnung wird die angemessen erhöhte Miete im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes bei Mietverhältnissen über Wohnraum bestimmt, bei denen nach ihrem Abschluß die Mietpreise gemäß §§ 15, 16 und 18 des Zweiten

Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) freigegeben worden sind oder freigegeben werden.

## § 2\*

### Angemessen erhöhte Miete bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, ist eine Miete als angemessen erhöht im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes anzusehen, wenn die monatliche Grundmiete im Sinne des bis zur Mietpreisfreigabe geltenden Mietpreisrechts einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche mit den maßgeblichen Beträgen aus Absatz 2 ergibt.

(2) Für Absatz 1 sind folgende Beträge maßgeblich:

in Gemeinden		Bei Wohnungen					
		mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
					mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918 von 1919 bis 20. 6. 1948	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
		1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918 von 1919 bis 20. 6. 1948	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
		1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr	bezugsfertig bis 1918 von 1919 bis 20. 6. 1948	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
		2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

(3) Als Bad im Sinne des Absatzes 2 ist eine Badeeinrichtung mit Wanne in einem besonderen Raum und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen. Hat ein Mieter die Kosten für die Schaffung der Badeeinrichtung oder der Sammelheizung ganz oder überwiegend getragen, so bleiben diese Einrichtungen bei der Anwendung des Absatzes 2 außer Betracht.

(4) Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 5 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes entsprechend.

(5) Neben den sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Beträgen dürfen Zuschläge und Betriebskostenumlagen erhoben werden, die nach den §§ 18 bis 22 und 23 bis 29 der Altbaumietenverordnung

§ 1: I. BMG 402-19; II. BMG 402-24 Art. I

§ 2: I. BMG 402-19; II. BMG 402-24 Art. I; AMVO 402-21; V v. 25. 7. 1963 402-21-2

vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 529) bei Weitergeltung der Vorschriften zulässig sein würden.

(6) Absätze 1 bis 5 dieses Paragraphen gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen,
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 3\*

**Angemessen erhöhte Miete bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln gefördert ist**

(1) Bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird und für den öffentliche Mittel (§ 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) bewilligt worden sind oder bewilligt werden, ist eine Miete als angemessen erhöht im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes anzusehen, wenn sie das Entgelt nicht übersteigt, das von der zuständigen Stelle nach § 3 Abs. 1 oder 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) zugelassen oder nach § 3 Abs. 4 desselben Gesetzes genehmigt ist.

(2) Sind die öffentlichen Mittel vor der Mietpreisfreigabe zurückgezahlt worden, ohne daß eine Freistellung von der Preisbindung erfolgt ist oder Wirkung auf ein bestehendes Mietverhältnis hat, und sind daher die Verpflichtungen aus dem Gesetz über

§ 3: I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2; I. BMG 402-19; G v. 23. 6. 1960 402-24 Art. VIII; II. BVO 2330-2-2

Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen nicht entstanden, so ist eine Miete als angemessen erhöht anzusehen, wenn sie die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die für die Ermittlung der Kostenmiete nach § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen maßgebenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. § 23 Abs. 5 Satz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738), ist nicht anzuwenden.

§ 4\*

**Sonderbestimmungen für das Saarland**

Diese Verordnung gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. In § 2 tritt jeweils an Stelle des Datums „20. Juni 1948“ das Datum „1. April 1948“.
2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Neben den sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Beträgen dürfen die Umlagen und Zuschläge erhoben werden, die nach dem saarländischen Mietpreisrecht bei dessen Weitergeltung zulässig sein würden.“
3. § 3 entfällt.

§ 5

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 6\*

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist für die Dauer eines Jahres nach der Mietpreisfreigabe anzuwenden und tritt zusammen mit § 23 des Ersten Bundesmietengesetzes außer Kraft.

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

Für den Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

§ 4: Berichtigt gem. BGBl. 1963 I 617  
§ 6: I. BMG 402-19

aufgehoben

402-20

**Verordnung**  
**über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950**  
**bezugsfertig gewordenen Wohnraum**  
**(Neubaumietenverordnung — NMVO)\***

Vom 17. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1736, verk. am 22. 10. 1957

Aufgeh. durch § 36 Abs. 1 V v. 19. 12. 1962 I 753

Neubaumietenverordnung 1962 402-20

aufgenommen

**Neubaumietenverordnung 1962**  
**(NMVO 1962)**

402-20

Vom 19. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 753, verk. am 22. 12. 1962

Inhaltsübersicht

TEIL I	§	TEIL III	§
<b>Allgemeine Vorschriften</b>		<b>Öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz</b>	
Anwendungsbereich dieser Verordnung .....	1	Anwendungsbereich des Teiles III .....	21
Preisrechtlich zulässige Miete .....	2	Genehmigung der Durchschnittsmiete .....	22
Durchschnittsmiete und Einzelmiete .....	3	Durchschnittsmiete bei Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Deckung der laufenden Auf- wendungen, Zinszuschüssen oder Annuitätsdarlehen	23
Umlagen neben der Einzelmiete .....	4	Durchschnittsmiete bei unterschiedlicher Förderung mit öffentlichen Mitteln .....	24
Zuschläge und Vergütungen neben der Einzelmiete	5	Berechnung der Einzelmiete .....	25
Mieterleistungen .....	6	Erhöhung der Durchschnittsmiete oder Einzelmiete infolge Erhöhung der laufenden Aufwendungen ..	26
Anwendung der Ersten und Zweiten Berechnungs- verordnung .....	7	Erhöhung der Einzelmiete wegen Wertverbesserun- gen .....	27
Verweisung auf die Altbaumietenverordnung .....	8		
<b>TEIL II</b>		<b>TEIL IV</b>	
<b>Öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz</b>		<b>Steuerbegünstigte Wohnungen</b>	
Anwendungsbereich des Teiles II .....	9	Anwendungsbereich des Teiles IV .....	28
Festgesetzte Durchschnittsmiete .....	10	Berufung auf die Kostenmiete .....	29
Festgesetzte Einzelmiete .....	11	Anderung der Kostenmiete infolge Änderung des Gesamtbetrages der laufenden Aufwendungen ....	30
Festsetzung von Mietwerten .....	12	Erhöhung der Kostenmiete wegen Wertverbesserun- gen .....	31
Fehlende Mietfestsetzung .....	13	Preisrechtlich zulässige Miete bei Mietherabsetzung durch die Preisbehörde .....	32
Selbstverantwortlich gebildete Miete .....	14	Erhöhung bis zur Kostenmiete .....	33
Kostenmiete .....	15		
Einzelmiete nach behördlich genehmigter Miet- erhöhung .....	16	<b>TEIL V</b>	
Erhöhung der Einzelmiete nach § 30 a Abs. 1 und § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes .....	17	<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
Erhöhung der Einzelmiete wegen Wert- verbesserungen .....	18	Vertretung von Umständen .....	34
Erhöhung der Einzelmiete zum Ausgleich besonderer Härten .....	19	Einzelne Wohnräume und Untermietverhältnisse ...	35
Umlage von Mehrbelastungen neben der Einzelmiete	20	Außerkräfttreten von Vorschriften .....	36
		Sonderbestimmungen für Berlin .....	37
		Geltung in Berlin .....	38
		Geltung im Saarland .....	39
		Inkrafttreten .....	40

Auf Grund des § 48 Abs. 1 und des § 50 Abs. 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), des § 72 Abs. 6, des § 85 Abs. 2 Satz 2 und des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) sowie des Artikels X § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

## Teil I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Anwendungsbereich dieser Verordnung

Diese Verordnung ist mit Ausnahme des § 33 auf preisgebundene Wohnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder werden.

#### § 2\*

#### Preisrechtlich zulässige Miete

(1) Preisrechtlich zulässige Miete ist die Einzelmiete, die sich nach den Vorschriften dieser Verordnung ergibt, zuzüglich der nach den §§ 4, 5 und 20 zulässigen Umlagen, Zuschläge und Vergütungen.

(2) Die Überschreitung der preisrechtlich zulässigen Miete ist unzulässig. Eine Überschreitung liegt auch dann vor, wenn die Leistung des Vermieters ohne angemessene Senkung der Miete vermindert oder die Miete in anderer Weise mittelbar erhöht wird.

(3) Die §§ 29 und 29a des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen, bleiben unberührt.

(4) Zusätzliche Leistungen des Vermieters, die nicht die Wohnraumbenutzung betreffen, aber neben der Wohnraumbenutzung gewährt werden und für die üblicherweise ein besonderes Entgelt entrichtet wird, sind durch die preisrechtlich zulässige Miete nicht abgegolten.

(5) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen über die Berechnung der Mieten zu gewähren.

#### § 3

#### Durchschnittsmiete und Einzelmiete

Ist für Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit oder eines Teiles davon der für den Quadratmeter der Wohnfläche bemessene durchschnittliche Mietbetrag festgesetzt, genehmigt oder ermittelt worden (Durchschnittsmiete) und hat der Vermieter auf der Grundlage dieser Durchschnittsmiete die Einzelmiete zu berechnen, so sind hierbei Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen; die Summe der sich daraus ergebenden Einzelmieten darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Durchschnittsmiete mit der nach Quadratmetern berechneten Summe der Wohnfläche ergibt.

#### § 4\*

#### Umlagen neben der Einzelmiete

(1) Neben der Einzelmiete dürfen folgende Betriebskosten, wenn oder soweit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind, auf die Mieter umgelegt werden:

1. Kosten des Wasserverbrauchs,
2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen,
3. Kosten des Betriebs des Fahrstuhls.

(2) Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehört auch die Zählermiete. Bei der Berechnung der umzulegenden Kosten des Wasserverbrauchs sind zunächst die Kosten des Wasserverbrauchs abzuziehen, die nicht mit der üblichen Benutzung der Wohnungen zusammenhängen. Die Umlegung erfolgt nach dem Verhältnis der Einzelmieten. Hat der Vermieter mit allen Mietern ein Einvernehmen über einen anderen Umlegungsmaßstab erzielt, so ist die Umlegung nach diesem Maßstab zulässig. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab zulassen. Monatliche Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen durchschnittlichen Umlegungsbetrages vorbehaltlich jährlicher Abrechnung sind zulässig.

(3) Für die Umlegung der Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und der Kosten des Betriebs des Fahrstuhls gelten § 25 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Altbau-mietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 549) entsprechend.

(4) Für die Umlegung der Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gilt § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 23, § 25 Abs. 1, § 27 der Altbau-mietenverordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung und die Umlegung der Kosten des Wasserverbrauchs Absatz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Kosten des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage sind entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch umzulegen.

## § 5\*

**Zuschläge und Vergütungen neben der Einzelmiete**

(1) Neben der Einzelmiete sind Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken sowie Untermietzuschläge entsprechend §§ 18, 19 der Altbaumietenverordnung zulässig, wenn oder soweit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind.

(2) Sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung preisrechtlich zulässige Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters, die zwar die Wohnraumbenutzung betreffen, aber nicht allgemein üblich sind oder nur einzelnen Mietern zugute kommen, erhoben worden, so bleiben solche Vergütungen preisrechtlich zulässig.

## § 6

**Mieterleistungen**

Erbringt ein Mieter vereinbarungsgemäß Leistungen, die zu einer Verringerung von Bewirtschaftungskosten, die in der Miete enthalten sind, führen, so senkt sich die preisrechtlich zulässige Miete entsprechend; dies gilt besonders dann, wenn die Kosten der Schönheitsreparaturen vom Mieter übernommen worden sind. Die Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper und Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

## § 7\*

**Anwendung der Ersten und Zweiten Berechnungsverordnung**

Soweit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen oder die Wohnfläche zu berechnen ist oder Aufwendungen oder Erträge zu ermitteln sind, sind hierfür die Vorschriften der jeweils maßgebenden Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753/1957 I S. 1719) oder Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), beide Verordnungen in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738), anzuwenden.

## § 8\*

**Verweisung auf die Altbaumietenverordnung**

Soweit in dieser Verordnung auf die Mietpreisvorschriften der Altbaumietenverordnung verwiesen wird, tritt an die Stelle der Grundmiete die Einzelmiete.

## Teil II

**Öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz**

## § 9\*

**Anwendungsbereich des Teiles II**

(1) §§ 10 bis 20 gelten für öffentlich geförderte Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 be-

§ 5 Abs. 1: AMVO 402-21

§ 7: I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2

§ 8: AMVO 402-21

§ 9 Abs. 2: II. WoBauG 2330-2

zugsfertig geworden und für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind.

(2) §§ 10 bis 20 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnungen, auf die auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 anzuwenden ist.

## § 10

**Festgesetzte Durchschnittsmiete**

(1) Hat die Bewilligungsstelle die Durchschnittsmiete festgesetzt, so hat der Vermieter die Einzelmiete nach § 3 zu berechnen.

(2) Hat die Bewilligungsstelle bis zum 31. Dezember 1959 die Durchschnittsmiete nur vorläufig festgesetzt, so gilt sie als am 1. Januar 1960 endgültig festgesetzt.

## § 11

**Festgesetzte Einzelmiete**

Hat die Bewilligungsstelle die Miete für eine einzelne Wohnung festgesetzt, so ist diese Miete die Einzelmiete. § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## § 12

**Festsetzung von Mietwerten**

Hat die Bewilligungsstelle einen Mietwert für eine einzelne Wohnung festgesetzt, so gilt dieser als Einzelmiete (§ 11). Hat die Bewilligungsstelle den Mietwert für mehrere Wohnungen festgesetzt, so gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der festgesetzte Mietwert an die Stelle der Durchschnittsmiete tritt.

## § 13

**Fehlende Mietfestsetzung**

(1) Hat die Bewilligungsstelle keine Miete oder keinen Mietwert festgesetzt, so ist die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegte Miete die Einzelmiete. Ist die Miete für mehrere Wohnungen zugrunde gelegt worden, so gilt § 10 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die zugrunde gelegte Miete an die Stelle der Durchschnittsmiete tritt.

(2) Ist eine bestimmte Miete oder ein bestimmter Mietwert von der Bewilligungsstelle nicht festgesetzt und der Bewilligung der öffentlichen Mittel auch nicht zugrunde gelegt worden, so bestimmt sich die Einzelmiete nach entsprechenden Einzelmieten, die sich für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen gemäß den §§ 10 bis 12 und gemäß Absatz 1 ergeben.

## § 14\*

**Selbstverantwortlich gebildete Miete**

Hat die Bewilligungsstelle eine selbstverantwortlich gebildete Miete zugelassen, so beträgt die Einzelmiete vorbehaltlich des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes je Quadratmeter Wohnfläche 150 vom Hundert des nach § 29 Abs. 1

§ 14: I. WoBauG 2330-1

des Ersten Wohnungsbaugesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen am 1. Oktober 1954 für die Gemeinde oder den Gemeindeteil bestimmten Mietrichtsatzes. Ist der Mietrichtsatz innerhalb derselben Gemeinde oder desselben Gemeindeteils gestaffelt, so ist der örtlich in Betracht kommende höchste Satz entscheidend.

## § 15

**Kostenmiete**

Hat sich die nach §§ 10 bis 14 sich ergebende Einzelmiete nach § 10 Abs. 2, § 13 des Ersten Bundesmietengesetzes in der bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen Fassung erhöht, so ist die erhöhte Miete die Einzelmiete.

## § 16

**Einzelmiete nach behördlich genehmigter Mieterhöhung**

Hat sich die nach §§ 10 bis 15 sich ergebende Einzelmiete auf Grund einer Genehmigung der Preisbehörde erhöht, so ist die erhöhte Miete die Einzelmiete.

## § 17\*

**Erhöhung der Einzelmiete nach § 30 a Abs. 1 und § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes**

Die nach §§ 10 bis 16 sich ergebende Einzelmiete erhöht sich nach § 30 a Abs. 1 und § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

## § 18\*

**Erhöhung der Einzelmiete wegen Wertverbesserungen**

(1) Sind nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel gegenüber dem bei der Bewilligung auf Grund der Bauunterlagen zugrunde gelegten Zustand Änderungen vorgenommen worden, so erhöht sich, soweit sie Wertverbesserungen bewirken, die nach §§ 10 bis 17 oder 19 sich ergebende Einzelmiete um den Betrag der laufenden Aufwendungen nach Absatz 2. Wertverbesserungen sind

1. bauliche Verbesserungen oder Einrichtungen,
2. die Anlage oder der Ausbau einer Verkehrsfläche oder einer Kanalisation,
3. der Hausanschluß an Versorgungsleitungen,

wenn durch die Maßnahmen der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert worden sind. Die Mieterhöhung ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsstelle den Wertverbesserungen zugestimmt hat oder wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind.

(2) Die durch Wertverbesserungen entstandenen oder entstehenden laufenden Aufwendungen sind in einer Berechnung zu ermitteln. In der Berechnung sind die Kosten der Wertverbesserungen anzusetzen und die zu ihrer Deckung dienenden Finanzierungsmittel sowie die durch die Wertverbesserungen entstehenden laufenden Aufwendungen auszuweisen. Werden die Kosten für die Wertverbesserungen

durch Eigenleistungen des Vermieters ganz oder teilweise gedeckt, so ist diese Eigenleistung der bisherigen Eigenleistung hinzuzurechnen; übersteigt die gesamte Eigenleistung 15 vom Hundert der Gesamtkosten zuzüglich der Kosten der Wertverbesserungen, so kann für den Teil der Eigenleistung, durch den die Kosten der Wertverbesserungen gedeckt worden sind, eine Verzinsung in Höhe des im Zeitpunkt der Fertigstellung der Wertverbesserungen marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken, jedoch für den Teil der Eigenleistung, der 15 vom Hundert der Gesamtkosten zuzüglich der Kosten der Wertverbesserungen nicht übersteigt, nur eine Verzinsung von 4 vom Hundert angesetzt werden. Als Bewirtschaftungskosten dürfen angesetzt werden

- a) eine angemessene Abschreibung; § 25 der Zweiten Berechnungsverordnung ist entsprechend anzuwenden;
- b) die durch die Wertverbesserung entstehenden Betriebskosten; § 27, § 30 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung sind entsprechend anzuwenden; soweit Betriebskosten der in § 4 Abs. 1 genannten Art durch Umlagen gedeckt werden, ist ein Ansatz unzulässig.

(3) Sind die Wertverbesserungen für mehrere Wohnungen durchgeführt worden, so ist der Mieterhöhungsbetrag auf die Einzelmieten angemessen zu verteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht,

- a) wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Einzelmiete in preisrechtlich zulässiger Weise aus den in Absatz 1 genannten Gründen bereits erhöht worden ist oder
- b) wenn neben der Einzelmiete in preisrechtlich zulässiger Weise eine Vergütung für die Wertverbesserungen erhoben wird oder
- c) soweit laufende Aufwendungen für die Wertverbesserungen in der Einzelmiete bereits enthalten sind oder
- d) soweit die Kosten der Wertverbesserungen nicht vom Vermieter getragen worden sind.

(5) Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungskosten), berechtigen nicht zu einer Mieterhöhung.

## § 19

**Erhöhung der Einzelmiete zum Ausgleich besonderer Härten**

Die Preisbehörde kann auf Antrag eine angemessene Erhöhung der nach den §§ 10 bis 18 sich ergebenden Einzelmiete genehmigen, wenn sie im einzelnen Fall aus Gründen, die weder in der Person des Vermieters noch des Mieters liegen, zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint.

§ 17: I. WoBauG 2330-1  
§ 18 Abs. 2: II. BVO 2330-2-2

## § 20\*

**Umlage von Mehrbelastungen  
neben der Einzelmiete**

(1) Neben der Einzelmiete dürfen unbeschadet des § 4 Mehrbelastungen des Vermieters umgelegt werden, die nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel dadurch eingetreten sind, daß sich die für ein Jahr ergebenden

1. laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
3. Kosten der Entwässerung,
4. Kosten der Schornsteinreinigung oder
5. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

erhöht haben oder daß derartige Kosten neu entstanden sind, soweit die Mehrbelastung nicht auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat. Für den Umlegungsmaßstab gilt § 23 der Altbaukostenverordnung entsprechend.

(2) Eine Mehrbelastung, die für einen bestimmten Zeitraum entsteht, ist innerhalb des Erhebungszeitraums auf die Mietzahlungszeitabschnitte gleichmäßig zu verteilen. Sind Mietzahlungszeitabschnitte während des Erhebungszeitraums bereits verstrichen, so kann die Mehrbelastung auf die restlichen Mietzahlungszeitabschnitte verteilt werden; sind sämtliche Mietzahlungszeitabschnitte innerhalb des Erhebungszeitraums verstrichen, so kann die Mehrbelastung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, höchstens jedoch für ein Jahr, in einem Betrag umgelegt werden. Satz 2 gilt nur, wenn die Umlage der Mehrbelastung während der abgelaufenen Mietzahlungszeitabschnitte innerhalb des Erhebungszeitraums infolge von Umständen nicht möglich war, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

(3) Die Mehrbelastung kann nur auf die Mieter umgelegt werden, denen die Wohnungen während des Erhebungszeitraums, für den die Mehrbelastung entstanden ist, vermietet waren. Fällt die Mietzeit nur in einen Teil des Erhebungszeitraums, so darf die Umlage nur zu einem entsprechenden Anteil erhoben werden.

(4) Steht eine Mehrbelastung ihrer Höhe nach fest oder kann mit ihrem Entstehen sicher gerechnet werden, so sind auf den Umlegungsbetrag monatliche Vorauszahlungen zulässig; sie sind unverzüglich abzurechnen, nachdem die Mehrbelastung eingetreten ist.

## Teil III

**Öffentlich geförderte Wohnungen  
nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz**

## § 21\*

**Anwendungsbereich des Teiles III**

(1) §§ 22 bis 27 gelten für öffentlich geförderte Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden.

§ 20 Abs. 1: AMVO 402-21

§ 21 Abs. 2: II. WoBauG 2330-2

(2) §§ 22 bis 27 gelten auch für öffentlich geförderte Wohnungen, auf die auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 anzuwenden ist.

## § 22\*

**Genehmigung der Durchschnittsmiete**

(1) Die Bewilligungsstelle hat in den Fällen, in denen ihr eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen ist, für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit die Durchschnittsmiete zu genehmigen, die nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist.

(2) Die Bewilligungsstelle kann in den Fällen, in denen die Betriebskosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem Pauschbetrag nach § 27 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt sind, die Durchschnittsmiete mit der Maßgabe genehmigen, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des Pauschbetrages treten.

## § 23\*

**Durchschnittsmiete bei Bewilligung von Darlehen  
oder Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen,  
Zinszuschüssen oder Annuitätsdarlehen**

(1) Werden neben oder an Stelle von öffentlichen Baudarlehen öffentliche Mittel als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, als Zinszuschüsse oder als Annuitätsdarlehen für alle öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit bewilligt, so hat die Bewilligungsstelle die Durchschnittsmiete zu genehmigen, die sich aus der Verminderung der laufenden Aufwendungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung ergibt.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten öffentlichen Mittel für alle öffentlich geförderten Wohnungen oder nur für einen Teil der öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit erst nach Genehmigung der Durchschnittsmiete bewilligt, so bleibt es bei der genehmigten Durchschnittsmiete; jedoch vermindern sich die Einzelmieten der Wohnungen, für die diese öffentlichen Mittel bewilligt worden sind, für die Dauer der Bewilligung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Mittel anteilig um den Betrag, um den sich die laufenden Aufwendungen verringern.

## § 24

**Durchschnittsmiete bei unterschiedlicher Förderung  
mit öffentlichen Mitteln**

Werden für Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit oder eines Teiles davon die öffentlichen Mittel nach Art oder Höhe unterschiedlich bewilligt, so hat die Bewilligungsstelle entsprechend unterschiedliche Durchschnittsmieten zu genehmigen.

§ 22 Abs. 2 u. § 23 Abs. 1: II. BVO 2330-2-2

## § 25

**Berechnung der Einzelmiete**

(1) Hat die Bewilligungsstelle eine Durchschnittsmiete genehmigt, so hat der Vermieter die Einzelmiete nach § 3 zu berechnen.

(2) Hat die Bewilligungsstelle eine Durchschnittsmiete nicht genehmigt, so bestimmt sich die Einzelmiete nach entsprechenden Einzelmieten für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen.

## § 26

**Erhöhung der Durchschnittsmiete oder Einzelmiete infolge Erhöhung der laufenden Aufwendungen**

(1) Tritt nach Genehmigung der Durchschnittsmiete bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen, eine Erhöhung des Gesamtbetrages der laufenden Aufwendungen ein, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so hat die Bewilligungsstelle auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung eine entsprechende Erhöhung der Durchschnittsmiete zu genehmigen; § 25 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Erhöht sich der Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen durch Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat und die nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraumes eintreten, so erhöht sich die Einzelmiete bis zu der Einzelmiete, die sich auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung, einer entsprechenden Erhöhung der Durchschnittsmiete und nach § 3 ergibt.

(3) Werden die in § 23 Abs. 1 genannten öffentlichen Mittel nach der Genehmigung der Durchschnittsmiete für einen Teil der öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit nicht mehr gewährt und beruht dies auf Umständen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so erhöhen sich die Einzelmieten der Wohnungen, für die diese öffentlichen Mittel entfallen sind, entsprechend. Werden die Mittel in der Zeit bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen, nicht mehr gewährt, so bedarf die Mieterhöhung der Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 erhöht sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die Einzelmiete, wenn sich die Einzelmieten für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen erhöhen, entsprechend.

## § 27\*

**Erhöhung der Einzelmiete wegen Wertverbesserungen**

Sind nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Wertverbesserungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 vorgenommen worden, so erhöht sich die Einzelmiete für jede in ihrem Wert verbesserte Wohnung um den Betrag, der sich auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere nach § 39 a Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung,

§ 27: II. BVO 2330-2-2

nung, anteilig für diese Wohnung ergibt. In den Fällen des § 25 Abs. 2 erhöht sich die Einzelmiete um den Betrag, der sich auf Grund einer Zusatzberechnung in entsprechender Anwendung des § 39 a Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung anteilig ergibt. § 18 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

## Teil IV

**Steuerbegünstigte Wohnungen**

## § 28\*

**Anwendungsbereich des Teiles IV**

(1) §§ 29 bis 32 gelten für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn die Kostenmiete durch Berufung des Mieters verbindlich ist. Das gilt auch dann, wenn die Grundsteuervergünstigung entfallen ist oder wenn ein nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes begünstigtes Finanzierungsmittel zurückgezahlt worden ist.

(2) § 33 gilt für steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn die vereinbarte Miete gemäß § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes bis zur Kostenmiete erhöht werden soll.

## § 29\*

**Berufung auf die Kostenmiete**

(1) Berufet sich der Mieter nach § 45 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 85 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die Kostenmiete, so hat der Vermieter in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für die steuerbegünstigten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit die Durchschnittsmiete zu ermitteln und die Einzelmiete nach § 3 zu berechnen.

(2) Eine Berufung auf die Kostenmiete ist nur insoweit wirksam, als die vereinbarte Miete ohne die in den §§ 4 und 5 genannten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen je Quadratmeter Wohnfläche den Mietrichtsatz um mehr als 80 vom Hundert übersteigt, der nach § 29 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen am 1. Oktober 1954 für die Gemeinde oder den Gemeindeteil bestimmt war. Ist der Mietrichtsatz innerhalb der Gemeinde oder innerhalb desselben Gemeindeteils gestaffelt, so ist der örtlich in Betracht kommende höchste Satz entscheidend.

## § 30

**Anderung der Kostenmiete infolge Änderung des Gesamtbetrages der laufenden Aufwendungen**

Ist die Kostenmiete verbindlich und tritt eine Änderung des Gesamtbetrages der laufenden Aufwendungen ein, so ändert sich die Einzelmiete um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Einzelmiete und der Einzelmiete, die sich auf Grund

§ 28 Abs. 1: EStG 611-1

§ 28 Abs. 2 u. § 29: I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2



einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 ergibt. Dies gilt bei einer Erhöhung des Gesamtbetrages der laufenden Aufwendungen nur, wenn sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

## § 31\*

**Erhöhung der Kostenmiete wegen Wertverbesserungen**

Ist die Kostenmiete verbindlich und erhöhen sich die laufenden Aufwendungen durch Wertverbesserungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2, so erhöht sich die Einzelmiete für jede in ihrem Wert verbesserte Wohnung um den Betrag, der sich auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere nach § 39a Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung, anteilig für diese Wohnung ergibt. § 18 Abs. 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

## § 32

**Preisrechtlich zulässige Miete bei Mietherabsetzung durch die Preisbehörde**

(1) Ist für ein Mietverhältnis über eine steuerbegünstigte Wohnung, die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden ist, die Miete durch die Preisbehörde herabgesetzt worden, so erhöht sich die festgesetzte Einzelmiete bis zu der Einzelmiete, die sich auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 ergibt.

(2) Die §§ 30 und 31 sind anzuwenden.

## § 33\*

**Erhöhung bis zur Kostenmiete**

Im Falle des § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes hat der Vermieter in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für die steuerbegünstigten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit die Durchschnittsmiete zu ermitteln, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist; die Einzelmiete ist nach § 3 zu berechnen. § 2 Abs. 4 und 5 sowie §§ 4 bis 8 gelten entsprechend.

## Teil V

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 34

**Vertretung von Umständen**

Soweit nach dieser Verordnung die Höhe der preisrechtlich zulässigen Miete davon abhängt, ob die Erhöhung von Aufwendungen auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat, gilt dasselbe, wenn solche Umstände vom Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger zu vertreten sind.

§ 31: II. BVO 2330-2-2  
§ 33: I. BMG 402-19

## § 35\*

**Einzelne Wohnräume und Untermietverhältnisse**

(1) Die in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften über die Miete für Wohnungen gelten entsprechend für einzelne Wohnräume und für entgeltliche Nutzungsverhältnisse, die einem Mietverhältnis ähnlich sind.

(2) Für Untermietverhältnisse und der Untervermietung preisrechtlich gleichstehende Fälle gelten die §§ 37 bis 40 und 43 der Altbaumietenverordnung in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung entsprechend.

## § 36\*

**Außerkräftreten von Vorschriften**

(1) ...

(2) Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 955) ist auf Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder werden, nicht mehr anzuwenden.

## § 37\*

**Sonderbestimmungen für Berlin**

Im Land Berlin gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „§ 25 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549)“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1, §§ 22, 23 und 25 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Altbaumietenverordnung Berlin vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 23, § 25 Abs. 1, § 27 der Altbaumietenverordnung“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 23 der Altbaumietenverordnung Berlin“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „§§ 18, 19 der Altbaumietenverordnung“ durch die Worte „§§ 15 und 16 der Altbaumietenverordnung Berlin“ ersetzt.
4. In § 8 wird nach den Worten „Altbaumietenverordnung“ jeweilig eingefügt „Berlin“.
5. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „gemäß den §§ 10 bis 12 und gemäß Absatz 1“ gestrichen.
6. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Für den Umlegungsmaßstab gilt § 18 Abs. 2 der Altbaumietenverordnung Berlin entsprechend.“

§ 35: AMVO 402-21

§ 36 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 36 Abs. 2: V v. 26. 11. 1936 720-5

§ 37: AMVO Berlin 402-22

7. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Untermietverhältnisse und der Untervermietung preisrechtlich gleichstehende Fälle gelten die §§ 29 bis 32 und 35 der Altbau-  
mietenverordnung Berlin in Verbindung mit  
der vorliegenden Verordnung entsprechend.“

§ 38\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten Woh-  
nungsbaugesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaue-  
gesetzes und Artikel X § 10 des Gesetzes über den  
Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein  
soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

§ 38: Drittes ÜberleitungsG 603-5; I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG  
2330-2; WoZwWAbbG 402-24; GVBl. Berlin 1963 S. 138

§ 39

**Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 40

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Ver-  
kündung folgenden Monats in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft

geändert

402-21

**Verordnung**  
**über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949**  
**bezugsfertig gewordenen Wohnraum**  
**(Altbaumietenverordnung — AMVO)**

Vom 23. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 549

## § 2\*

**Preisrechtlich zulässige Miete**

(1) Für preisgebundenen Wohnraum ist die Miete preisrechtlich zulässig, die sich aus der Stichtagsmiete (§ 5) und den in dieser Verordnung genannten Mieterhöhungen und -herabsetzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und der Vorschriften des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) ergibt.

(2) Die Überschreitung der preisrechtlich zulässigen Miete ist unzulässig, soweit nicht nach § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes, § 6 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes eine höhere Miete als genehmigt gilt. Eine Überschreitung liegt auch dann vor, wenn die Leistung des Vermieters ohne angemessene Senkung der Miete vermindert oder die Miete in anderer Weise mittelbar erhöht wird.

§ 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. BMG 402-19; II. BMG 402-24 Art. I

## § 3\*

**Preisgebundener Wohnraum**(1) *(unverändert)*

(2) Die Vermietung von Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, unterliegt den Preisvorschriften (§§ 6, 7, 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes, § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes),

1. wenn der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen, geschaffen worden ist;
2. wenn der Wohnraum ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, für ihn

§ 3 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 25. 7. 1963 I 529; II. BMG 402-24; I. BMG 402-19; I. WoBauG 2330-1; II. BMG 402-24 Art. I; GRMG 402-18

aber auf Grund eines gemäß § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ergangenen Landesgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder oder Gemeinden eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Grundsteuer (Grundsteuervergünstigung) in Anspruch genommen oder, soweit es sich um Arbeiterwohnstätten handelt, eine Grundsteuerbeihilfe gewährt wird und

- a) wenn die Kostenmiete infolge Berufung des Mieters gemäß § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 45 des Ersten Wohnungsbaugesetzes verbindlich ist oder
- b) wenn es sich um Wohnraum im Sinne von § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes handelt.

(3) Die Preisvorschriften finden auf die Vermietung des in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Wohnraums keine Anwendung,

1. wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung oder eines selbständig vermieteten Teils einer Wohnung anderen als Wohnzwecken dient (§ 2 Abs. 2 und § 4 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 338 —, zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht);
2. wenn mit dem Wohnraum wegen seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs zugleich Geschäftsraum oder ein gewerblich genutztes unbebautes Grundstück vermietet ist, auch wenn diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen (§§ 3, 4 des Geschäftsraummietengesetzes).

## § 4\*

**Miete**

Miete im Sinne dieser Verordnung ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich von Umlagen und Zuschlägen sowie von Vergütungen, soweit sie nach § 32 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 39 zulässig sind. Zu den ähnlichen Nutzungsverhältnissen gehören auch genossenschaftliche Nutzungsverträge.

§ 4: Satz 1 i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 25. 7. 1963 I 529

## § 8\*

**Bezugsfertigkeit**

## (1) (unverändert)

(2) Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem der durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnraum bezugsfertig geworden ist; Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung von Wohnraum. Für Wohnraum, der nicht dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) unterliegt, sind die Begriffsbestimmungen, die in § 2 der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753/1957 I S. 1719) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) enthalten sind, anzuwenden.

§ 8 Abs. 2: Satz 2 i. d. F. d. Art. I Nr. 4 V v. 25. 7. 1963 I 529; II. WoBauG 2330-2; I. BVO 2330-1-1

## § 13\*

**Zusammenhang mit neugeschaffenem Wohnraum**

Eine Mieterhöhung für den vorhandenen Wohnraum im Zusammenhang mit der Neuschaffung von öffentlich gefördertem oder steuerbegünstigtem Wohnraum durch Wiederherstellung, Erweiterung oder Ausbau des Dachgeschosses nach den bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen §§ 7, 8, 9 und 13 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759) bleibt zulässig, soweit sie bis zum 30. Juni 1960 genehmigt oder sonst in zulässiger Weise vereinbart worden ist.

§ 13: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 V v. 25. 7. 1963 I 529

## § 16\*

**Allgemeine Mieterhöhungen für den vor dem 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (unverändert)**

§ 16: Überschrift i. d. F. d. Art. I Nr. 6 V v. 25. 7. 1963 I 529

## § 17\*

**Allgemeine Mietzuschläge für den bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnraum**

Für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, sind Zuschläge zulässig

1. von 10, 15 und 20 vom Hundert nach Maßgabe der §§ 5 bis 7, 12, 14 und 28 des Ersten Bundesmietengesetzes;
2. von 15 und bis zu weiteren 20 vom Hundert nach Maßgabe der §§ 1 bis 5, 8 und 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes.

§ 17: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. BMG 402-19; II. BMG 402-24 Art. I

## § 17a\*

**Allgemeine Mietzuschläge für den vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Wohnraum**

Für Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, darf die Miete nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 30a Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes um 0,10 DM und in Verbindung mit § 30b des Ersten Wohnungsbaugesetzes bis zu weiteren 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat erhöht werden.

§ 17a: Eingef. durch Art. I Nr. 8 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. WoBauG 2330-1; II. BMG 402-24 Art. I

## § 21\*

**Grundsteuermehrbelastung**

## (1) (unverändert)

(2) Treten bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, sonstige Grundsteuermehrbelastungen ein, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so darf der Mehrbetrag vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Mieterhöhung nach § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes unzulässig ist.

§ 21: Im Saarland in Kraft getreten gem. § 1 V v. 28. 3. 1962 402-21-1 am 1. 4. 1962

§ 21 Abs. 2: Angef. durch Art. I Nr. 9 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. WoBauG 2330-1; II. BMG 402-24 Art. I

## § 22a\*

**Mehrbelastung durch Versicherungskosten**

Haben sich bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, nach Bewilligung der öffentlichen Mittel die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung erhöht oder sind solche Kosten neu entstanden, so dürfen die laufenden Mehraufwendungen umgelegt werden, es sei denn, daß der Vermieter die Mehrbelastung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn eine Mieterhöhung nach § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes unzulässig ist.

§ 22a: Eingef. durch Art. I Nr. 10 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. WoBauG 2330-1; II. BMG 402-24

## § 23\*

**Umlegungsmaßstab für Wasserverbrauch und Mehrbelastung durch Grundsteuer, Gebühren und Versicherungskosten**

(1) Die Umlegung nach den §§ 20 bis 22a erfolgt nach dem Verhältnis der Grundmieten.

## (2) (unverändert)

§ 23: Im Saarland in Kraft getreten, soweit er sich auf § 21 bezieht, gem. § 1 V v. 28. 3. 1962 402-21-1 am 1. 4. 1962; Überschrift u. Absatz 1 i. d. F. d. Art. I Nr. 11 V v. 25. 7. 1963 I 529

## § 23 a \*

**Verteilung der Mehrbelastung  
in besonderen Fällen**

(1) Eine Mehrbelastung gemäß §§ 21 bis 22 a, die für einen bestimmten Zeitraum entsteht, ist innerhalb des Erhebungszeitraums auf die Mietzahlungszeitabschnitte gleichmäßig zu verteilen. Sind Mietzahlungszeitabschnitte während des Erhebungszeitraums bereits verstrichen, so kann die Mehrbelastung auf die restlichen Mietzahlungszeitabschnitte verteilt werden; sind sämtliche Mietzahlungszeitabschnitte innerhalb des Erhebungszeitraums verstrichen, so kann die Mehrbelastung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, höchstens jedoch für ein Jahr, in einem Betrag umgelegt werden. Satz 2 gilt nur, wenn die Umlage der Mehrbelastung während der abgelaufenen Mietzahlungszeitabschnitte innerhalb des Erhebungszeitraums infolge von Umständen nicht möglich war, die der Vermieter nicht zu vertreten hat.

(2) Die Mehrbelastung kann nur auf die Mieter umgelegt werden, denen die Wohnungen während des Erhebungszeitraums, für den die Mehrbelastung entstanden ist, vermietet waren. Fällt die Mietzeit nur in einen Teil des Erhebungszeitraums, so darf die Umlage nur zu einem entsprechenden Anteil erhoben werden.

(3) Steht eine Mehrbelastung ihrer Höhe nach fest oder kann mit ihrem Entstehen sicher gerechnet werden, so sind auf den Umlegungsbetrag monatliche Vorauszahlungen zulässig; sie sind unverzüglich abzurechnen, nachdem die Mehrbelastung eingetreten ist.

§ 23 a: Eingef. durch Art. I Nr. 12 V v. 25. 7. 1963 I 529; gilt auch im Saarland, soweit er sich auf § 21 Abs. 1 bezieht, gem. Art. IV V v. 25. 7. 1963 402-21-2

## § 30 \*

**Kostenvergleichsmiete**

(1) Für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, ist nach Maßgabe des § 45 b des Ersten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit seinen bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen Vorschriften der §§ 8, 9, 12 und 13 und der bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen Verordnung vom 21. Dezember 1956 über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz (Bundesgesetzbl. I S. 994) eine Erhöhung der Miete bis zur Kostenvergleichsmiete zulässig.

(2) *(unverändert)*

§ 30 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. BMG 402-19

## § 31 \*

**Erhöhung bei Kostenvergleichsmiete**

Gilt die Kostenvergleichsmiete, so sind folgende Mieterhöhungen zulässig:

1. bis 4. *(unverändert)*
5. Umlagen nach den §§ 20 bis 22, 23, 23 a in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzüglich der bereits bei Errechnung der Kostenvergleichsmiete angesetzten Beträge;
6. die allgemeinen Mietzuschläge nach § 17 Nr. 2. *(Satz 2 unverändert)*

§ 31: Nr. 5 i. d. F. d. Art. I Nr. 14 V v. 25. 7. 1963 I 529, Nr. 6 angef. durch Art. I Nr. 14 V v. 25. 7. 1963 I 529

## § 32 \*

**Kostenmiete für den mit öffentlichen Mitteln  
geförderten Wohnraum**

(1) Wenn für Wohnraum im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Kostenmiete nach den §§ 10, 12 und 13 des Ersten Bundesmietengesetzes in der bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen Fassung gilt, sind folgende Mieterhöhungen zulässig:

1. Vergütungen für Nebenleistungen, welche die Wohnraumbenutzung betreffen, aber nicht allgemein üblich sind oder nur einzelnen Mietern zugute kommen;
2. Mieterhöhungen nach den §§ 12 und 13 dieser Verordnung, soweit die hierin genannten Umstände nicht schon bei der Ermittlung der Kostenmiete berücksichtigt worden sind;
3. eine Erhöhung der Kostenmiete, welche die Preisbehörde genehmigt hat oder nach § 14 genehmigt;
4. Zuschläge nach den §§ 17 a, 18 und 19;
5. Umlagen nach den §§ 20 bis 28 in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen sowie die Kosten des Betriebes einer Fahrstuhlanlage abzüglich der bereits in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzten Beträge.

(2) Werden Schönheitsreparaturen vereinbarungsgemäß vom Mieter übernommen, so ermäßigt sich die Kostenmiete um den Betrag von 0,40 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr, sofern bei der Ermittlung der Kostenmiete ein Abzug hierfür nicht erfolgt ist.

§ 32: I. d. F. d. Art. I Nr. 15 V v. 25. 7. 1963 I 529; I. BMG 402-19

§ 33\*

**Kostenmiete  
für grundsteuerbegünstigten Wohnraum**

(1) Ist für Wohnraum im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Kostenmiete infolge Berufung des Mieters gemäß § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 45 des Ersten Wohnungsbaugesetzes verbindlich, so gelten an Stelle der Vorschriften dieser Verordnung die Vorschriften des Teiles IV der Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 753) über steuerbegünstigte Wohnungen entsprechend.

(2) Ist eine Mieterhöhung nach § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes unzulässig, so gilt § 32 entsprechend.

§ 33: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 V v. 25. 7. 1963 I 529; II. BMG 402-24; I. WoBauG 2330-1; NMVO 402-20

§ 34\*

§ 34: Aufgeh. durch Art. I Nr. 17 V v. 25. 7. 1963 I 529

§ 41\*

**Miete für Wohnraum in Baracken, Bunkern, Behelfsheimen und dergleichen**

Auf Wohnraum in Bunkern, Baracken, Behelfsheimen, Nissenhütten sowie auf sonstige behelfsmäßige Unterkünfte finden § 12 Abs. 1 Nr. 2, §§ 13, 17, 17 a, 22 a, 29 bis 33 keine Anwendung. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete nach den in § 13 genannten Vorschriften erhöht, so bleibt die erhöhte Miete zulässig.

§ 41: Satz 1 i. d. F. d. Art. I Nr. 18 V v. 25. 7. 1963 I 529

§ 45\*

**Außerkräftretende und weitergeltende Vorschriften**

(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) ...

(4) *(unverändert)*

§ 45 Abs. 3: Entfällt gem. Art. I Nr. 19 V v. 25. 7. 1963 I 529

aufgenommen

**402-21-1**

**Verordnung**  
**zur Einführung der §§ 21 und 23 der Altbaumietenverordnung**  
**im Saarland**

Vom 28. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 202, verk. am 31. 3. 1962

Auf Grund des § 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

§ 1\*

Am 1. April 1962 treten im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. § 21 der Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549),
2. § 23 der in Nummer 1 bezeichneten Verordnung, soweit sich diese Vorschrift auf § 21 der Verordnung bezieht.

§ 1: AMVO 402-21

§ 2\*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

§ 2: III. ÜberleitungsgG 603-5; G v. 30. 6. 1959 101-3; GVBl. Berlin 1962 S. 502

aufgenommen

**402-21-2**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Altbaumietenverordnung**

Vom 25. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 529, verk. am 31. 7. 1963

Artikel I\*

Artikel II

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Altbaumietenverordnung in der sich aus dieser Verordnung und den vorhergegangenen Änderungen ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel IV

§ 23a der Altbaumietenverordnung in der vorstehenden Fassung gilt, soweit er sich auf § 21

Art. I: Ändert AMVO 402-21

Abs. 1 dieser Verordnung bezieht, auch im Saarland. Im übrigen gilt diese Verordnung nicht im Saarland.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

geändert

402-24

## Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht

Vom 23. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 389, verk. am 29. 6. 1960

### Artikel I

Neben das Erste Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), geändert durch § 116 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), tritt folgendes

### Zweites Bundesmietengesetz

#### § 15\*

(1) Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 frühestens am 1. August 1963 und spätestens am 1. Januar 1966 freigegeben.

(2) Ist die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 c oder § 3 d des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in diesen kreisfreien Städten und Landkreisen von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, zu dem die Mietpreise durch Rechtsverordnung der Landesregierung freigegeben sind. Die Landesregierung soll vom 1. August 1963 und sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an die Mietpreise für diejenigen kreisfreien Städte und Landkreise freigeben, in denen die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat; § 3 dd Abs. 2 und 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist anzuwenden. In der Rechtsverordnung soll die Preisbindung für Gemeinden eines Landkreises auf deren Antrag aufrechterhalten werden, wenn

- a) nach der für die Freigabe der Mietpreise maßgebenden Berechnung des Wohnungsfehlbestandes die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Wohnraumbewirtschaftung nach § 3 dd Abs. 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorliegen würden und
- b) bei der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung für den Landkreis die Aufrechterhaltung der Wohnraumbewirtschaftung für die Gemeinden nach § 3 c Abs. 3 oder 3 d Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes deshalb unterblieben ist, weil damals die gesetzlichen Voraussetzungen die-

ser Vorschriften hinsichtlich der Berechnung des Wohnungsfehlbestandes nicht vorgelegen haben.

(3) Wird die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 dd des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nach dem 30. Juni 1963 aufgehoben, so unterliegen vom Zeitpunkt der Aufhebung an, frühestens vom 1. August 1963, Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen.

(4) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten und später durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 c Abs. 4 oder § 3 d Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben ist, ist Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises über den 30. Juni 1963 aufrechterhalten oder ist in den Fällen des § 3 dd Abs. 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, von dem an die Wohnraumbewirtschaftung durch eine Rechtsverordnung nach § 3 dd Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes aufgehoben wird, frühestens vom 1. August 1963; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen.

(5) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 die Preisbindung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten wird, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in dieser Gemeinde von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, zu dem die Mietpreise durch Rechtsverordnung der Landesregierung für die Gemeinde freigegeben sind. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wird die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt, einen Landkreis oder eine Gemeinde eines Landkreises auf deren Antrag durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 e des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorzeitig aufgehoben, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum weiter den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in dieser Rechtsverordnung hinzuweisen. Überschreitet die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen

§ 15 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 524 u. d. § 50 Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 508 WöBeihG 402-26

§ 15 Abs. 2 bis 7: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 524 WRBewG 234-1



Wohnungen am 31. Dezember 1962 oder am 31. Dezember eines der nachfolgenden Jahre um weniger als 3 vom Hundert, so soll die Landesregierung durch eine weitere Rechtsverordnung bestimmen, daß die Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum frühestens von dem 1. August 1963 oder dem 1. Juli jedes nachfolgenden Jahres an nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen; § 3 dd Abs. 2 und 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist anzuwenden.

(7) Ist im Falle des Absatzes 6 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises zunächst aufrechterhalten, aber später bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden, so ist Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ist im Falle des Absatzes 6 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises zunächst aufrechterhalten und wird sie nach dem 30. Juni 1963 aufgehoben, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum vom Zeitpunkt der Aufhebung an, frühestens vom 1. August 1963, nicht mehr den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen.

#### § 18\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft. Gleichzeitig treten die sonstigen Mietpreisvorschriften, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt noch gelten, außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz vorbehaltlich des Absatzes 2;
2. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
3. die Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549);
4. die Neubaumietenverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736).

(2) u. (3) *(unverändert)*

§ 18 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. § 50 Nr. 2 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 dieses Gesetzes, NMVO 1957 ist aufgehoben durch § 36 Abs. 1 NMVO 1962 I 753

## Artikel VII

### Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Miet- und Lastenbeihilfen nach der Mietpreisfreigabe

##### §§ 1, 2\*

§§ 1, 2: Wegen des Außerkrafttretens vgl. § 46 Abs. 1, § 58 WoBeihG 402-26

#### ZWEITER ABSCHNITT

#### Miet- und Lastenbeihilfen vor der Mietpreisfreigabe

##### § 3\*

(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund

1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes oder
2. des § 30 a Abs. 1, der §§ 30 b, 32 Abs. 5 oder des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder
3. einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte

für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) gewährt.

(2) *(unverändert)*

(3) Hatte ein Mieter mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, bisher eine Wohnung inne, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche nicht überstieg, und hat er auf Grund eines nach dem Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründeten Mietverhältnisses eine größere preisgebundene Wohnung bezogen, für die nach den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften eine Mieterhöhung zulässig ist, so kann er ebenfalls eine Mietbeihilfe beantragen, soweit eine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu entrichten ist. Eine Mietbeihilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die bisherige Wohnung des Mieters eine Wohnfläche hatte, die geringfügig über die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche hinausging.

(4) u. (5) *(unverändert)*

(6) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in den Absätzen 1 und 5 genannten Vorschriften erhöht worden ist.

§ 3: Wegen des Außerkrafttretens vgl. § 46 Abs. 5 WoBeihG 402-26  
 § 3 Abs. 1: I. d. F. d. § 46 Abs. 2 Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG  
 § 3 Abs. 3: Satz 1 i. d. F. d. § 46 Abs. 2 Nr. 2, Satz 2 i. d. F. d. § 46 Abs. 2 Nr. 3 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG  
 § 3 Abs. 6: Angefügt durch § 46 Abs. 2 Nr. 4 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG

§§ 4 bis 8\*

§ 9: I. d. F. d. § 46 Abs. 3 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG, wegen des Außerkrafttretens § 46 Abs. 5 dieses Gesetzes

§ 9\*

Bei Anwendung des § 3 stehen den Mietverhältnissen andere Nutzungsverhältnisse gleich, bei denen das Entgelt auf Grund der in § 3 genannten Vorschriften erhöht worden ist.

§ 9: I. d. F. d. § 46 Abs. 3 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG, wegen des Außerkrafttretens § 46 Abs. 5 dieses Gesetzes

§ 10\*

(1) Für die eigenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigenutzte Eigentumswohnung ist auf Antrag eine Lastenbeihilfe nach Maßgabe des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) zu gewähren, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erheblich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist. Das gleiche gilt für eine Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts, wenn sie von dem Dauerwohnberechtigten selbst genutzt wird und das Dauerwohnrecht nicht zu den von § 9 betroffenen Nutzungsverhältnissen gehört. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen ist nur dann anzuwenden, wenn der Beihilferechtigte die Belastung nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes auf sich genommen hat.

(2) *(unverändert)*

§ 10 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. § 46 Abs. 4 Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG 402-26, Sätze 3 u. 4 angefügt durch § 46 Abs. 4 Nr. 1 G v. 29. 7. 1963 I 508 WoBeihG; wegen des Inkrafttretens vgl. § 58 WoBeihG, wegen des Außerkrafttretens § 46 Abs. 5 dieses Gesetzes

§ 11\*

§§ 12, 13

*(unverändert)*

§§ 14, 15\*

§§ 11, 14, 15: Wegen des Außerkrafttretens vgl. § 46 Abs. 1, § 58 WoBeihG 402-26

§§ 12, 13: Wegen des Außerkrafttretens vgl. § 46 Abs. 5 WoBeihG 402-26

Artikel X

Schlußvorschriften

§ 8\*

In Rechtsstreitigkeiten über die Aufhebung eines Mietverhältnisses gilt von dem Zeitpunkt an, in dem das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 außer Kraft tritt oder unanwendbar wird, folgendes:

1. Die Klage gilt als auf die Räumung gerichtet. Dabei ist die Aufhebungsklage als eine Kündigung anzusehen, die der Vermieter im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit dem Mieter gegenüber erklärt hat; auf die Kündigung ist das neue Recht anzuwenden. Die Frist für die Erklärung des Widerspruchs nach §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs läuft nicht ab, bevor der Mieter erneut zur Hauptsache verhandelt hat.

2. bis 4. *(unverändert)*

§ 8 Nr. 1: Satz 2 i. d. F. d. Art. II Nr. 2 Buchst. a, Satz 3 angef. durch Art. II Nr. 2 Buchst. b G v. 29. 7. 1963 I 505, wegen des Inkrafttretens vgl. Art. III § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes 402-12-1

§ 9

*(unverändert, soweit sich nicht aus Artikel I Nr. 2 und Artikel II Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 524) — nachstehend unter Gl. Nr. 402-24-1 abgedruckt — ein anderes ergibt)*

§ 11

*(unverändert, soweit sich nicht aus Artikel II Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 524) — nachstehend unter Gl. Nr. 402-24-1 abgedruckt — ein anderes ergibt)*

aufgenommen

**Gesetz**  
**zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der**  
**Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und**  
**Wohnrecht**

402-24-1

Vom 29. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 524, verk. am 31. 7. 1963

## Artikel I

- 1.\*  
2. § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung wird wie folgt gefaßt:

## „§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden ein Jahr nach der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung, frühestens am 1. August 1963, freigegeben, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist.“

## Artikel II

- 1.\*  
2. § 3c des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung gemäß der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (GVBl. Berlin S. 646) wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3c

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung  
bei Wegfall des Wohnungsfehlbestandes

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung soll durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres aufgehoben werden, das auf den 31. Dezember folgt, an dem die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen um weniger als 1 vom Hundert überschritten hat. Vom 1. Juli 1964 an soll die Wohnraumbewirtschaftung nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind, die an die Stelle der in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bezeichneten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der den Vollstreckungsschutz betreffenden Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften treten. Die §§ 21, 22, 35 bleiben unberührt.

(2) Für die Zahl der vorhandenen Wohnungen ist von dem Wohnungsbestand auszugehen, der auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437) er-

mittelt worden ist. Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den gebäudestatistischen Feststellungen auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befinden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind. Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach der amtlichen Bautätigkeitsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 704) entsprechend den Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und 75 vom Hundert der Einpersonenhaushalte. Die Zahl der Wohnparteien ist aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und fortzuschreiben. Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß das Verhältnis der Wohnparteien zur Einwohnerzahl aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 auf die nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wird.“

3. Das Gesetz über die Wohnraumbewirtschaftung im Saarland (WBGS) vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 851) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3c Abs. 4 werden die Worte „oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „oder vom 1. Juli 1962“ ersetzt.
- b) § 3d wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Überschrift wird durch „Gebietsweise Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Jahren 1961 und 1962“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 werden die Worte „sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „vom 1. Juli 1962“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „jedes weiteren Jahres“ durch „1962“ ersetzt.
- c) Nach § 3d ist folgender neuer § 3dd einzufügen:

## „§ 3dd

Gebietsweise Aufhebung  
der Wohnraumbewirtschaftung ab 1. Juli 1963

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung soll vom 1. Juli 1963 und sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an durch Rechtsverordnung der Landesregierung in den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben werden, in denen die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat. Vom 1. Juli 1964 an soll die Wohnraumbewirtschaftung nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind, die an die Stelle der in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bezeichneten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der den Vollstreckungsschutz betreffenden Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften treten. Die §§ 4 und 38 bleiben unberührt.

(2) Für die Zahl der vorhandenen Wohnungen ist von dem Wohnungsbestand auszugehen, der auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437) ermittelt worden ist. Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den gebäudestatistischen Feststellungen auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befinden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind. Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach der amtlichen Bautätigkeitsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 704) entsprechend den Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 vom Hundert der Einpersonenhaushalte. Die Zahl der Wohnparteien ist aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und fortzuschreiben. Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß das Verhältnis der Wohnparteien zur Einwohnerzahl aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 auf die nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Grund des Gesetzes über die

Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wird.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 soll die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 1 bezeichneten Landkreisen für Gemeinden auf deren Antrag aufrechterhalten werden, wenn die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und wenn

- a) die Zahl der Einwohner über 10 000 beträgt und die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 5 vom Hundert überschritten hat oder
- b) die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 3 vom Hundert überschritten hat, die Zahl der Einwohner über 2000 beträgt und sich in den letzten drei Jahren vor dem 1. Januar 1963 oder dem 1. Januar jedes weiteren Jahres um mehr als 10 vom Hundert erhöht hat.

(5) Die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 4 bezeichneten Gemeinden sowie in den in § 3c Abs. 3 und § 3d Abs. 2 bezeichneten Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1963 noch nicht aufgehoben ist, soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1963 oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an aufgehoben werden, wenn am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat."

d) § 3e wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 3c und 3d“ durch die Worte „§§ 3c, 3d und 3dd“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 ist nach der Zahl „4“ einzufügen „und vom 1. Juli 1963 an § 3dd Abs. 4 und 5“.

## Artikel III

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

## § 1\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. III § 1: GVBl. Berlin 1963 S. 900

neugefaßt

# Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

402-25

Vom 21. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1056

Neufassung auf Grund des Art. II V v. 19. 3. 1962 I 174,  
in der Bekanntmachung v. 22. 3. 1962 I 185

## Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">TEIL I</p> <p style="text-align: center;">Mietbeihilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Antrag</b></p> <p>Antragsteller ..... 1</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 2</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Berechnung des Jahreseinkommens</b></p> <p>Familieneinkommen ..... 3</p> <p>Jahreseinkommen ..... 4</p> <p>Einnahmen ..... 5</p> <p>Außer Betracht bleibende Einnahmen ..... 6</p> <p>Absetzbare Beträge ..... 7</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Wohnfläche</b></p> <p>Benötigte Wohnfläche ..... 8</p> <p>Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen ..... 9</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahrensvorschriften</b></p> <p>Bewilligungsbescheid ..... 10</p> <p>Auszahlung der Mietbeihilfe ..... 11</p> <p>Änderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe ..... 12</p> <p>Entziehung der Mietbeihilfe ..... 13</p> <p style="text-align: center;">TEIL II</p> <p style="text-align: center;">Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Antrag</b></p> <p>Antragsteller ..... 14</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 15</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Voraussetzungen für die Gewährung</b></p> <p>Beiträge zur Belastung ..... 16</p> <p>Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens ..... 17</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung</b></p> <p style="text-align: right;">§</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 18</p> <p>Belastung für die Wohnung ..... 19</p> <p>Lastenberechnung ..... 20</p> <p>Belastung aus dem Kapitaldienst ..... 21</p> <p>Belastung aus der Bewirtschaftung ..... 22</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Sondervorschriften</b></p> <p>Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht ..... 23</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahrensvorschriften</b></p> <p>Bewilligung der Lastenbeihilfe ..... 24</p> <p style="text-align: center;">TEIL III</p> <p style="text-align: center;">Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 25</p> <p style="text-align: center;">TEIL IV</p> <p style="text-align: center;">Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961</p> <p>Antragsteller ..... 26</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 27</p> <p>Ausschließungsgründe ..... 28</p> <p>Maßgebende Miete ..... 29</p> <p>Maßgebende Belastung ..... 30</p> <p>Lastenbeihilfe nach Vergleichsmiete ..... 31</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 32</p> <p>Verfahren ..... 33</p> <p style="text-align: center;">TEIL V</p> <p style="text-align: center;"><b>Schlußvorschriften</b></p> <p>Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht ..... 34</p> <p>Übergangsvorschrift ..... 35</p> <p>Geltung in Berlin ..... 36</p> <p>Geltung für das Saarland ..... 37</p> <p>Inkrafttreten ..... 38</p>
---	--

## Teil I

**Mietbeihilfen****nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

## ERSTER ABSCHNITT

## Antrag

## § 1\*

**Antragsteller**

Eine Mietbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird nur auf Antrag des Mieters gewährt. Bei einem Nutzungsverhältnis, das dem Mietverhältnis nach § 9 des Gesetzes gleichsteht, tritt der Nutzungsberechtigte an die Stelle des Mieters.

## § 2\*

**Angaben und Nachweise**

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Mietbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. den Betrag der bisherigen Miete, den Betrag, um den die Miete erhöht worden ist, und den vom Vermieter angegebenen Grund der Mieterhöhung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens nach § 3,
4. die Wohnfläche der Wohnung oder der Räume, die den Gegenstand des Mietverhältnisses bilden, die Zahl der Räume sowie die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden.

(2) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen; die bewilligende Stelle kann von einem Nachweis absehen, sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Angaben unzutreffend sind. Sie kann dem Antragsteller insbesondere aufgeben, den Betrag der Mieterhöhung durch eine Bescheinigung des Vermieters oder durch dessen Erklärung nach § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Berechnung des Jahreseinkommens

## § 3

**Familieneinkommen**

(1) Der Berechnung der Mietbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Mieters und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

(2) Die Jahreseinkommen sind nach §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

§ 1: G über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen 402-24 Art. VII  
§ 2 Abs. 2: I. BMG 402-19

(3) Ein Ausgleich von Verlusten, die sich bei dem Mieter oder bei einem Familienangehörigen ergeben haben, kann jeweils nur bei der Berechnung des Jahreseinkommens dieser Person vorgenommen werden.

## § 4

**Jahreseinkommen**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Mietbeihilfe auszugehen. Wird der Mieter oder der Familienangehörige zur Einkommensteuer veranlagt, so sind dem Antrag der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung beizufügen. Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

## § 5\*

**Einnahmen**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Mieter oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

## § 6\*

**Außer Betracht bleibende Einnahmen**

(1) Bei Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage auf gesetzlicher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,

§ 5 Abs. 1: LStDV 611-2-1

§ 6 Abs. 1: BVG 830-2; Kindergeldgesetzgebung 85

3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,
5. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln,
6. laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsopferversorge, der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,
7. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,
8. sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde.

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Mieters im Monat nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 50 Deutsche Mark außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Mieters ein oder mehrere Familienangehörige und betragen die in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen mit Ausnahme des Ehegatten bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark im Monat außer Betracht.

#### § 7\*

##### Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach §§ 5 und 6 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47 Deutsche Mark monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt; im Falle des § 7 b des Einkommensteuergesetzes gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

§ 7: EStG 611-1

(3) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von zehn vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Wohnfläche

#### § 8\*

##### Benötigte Wohnfläche

(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 Nr. 4 oder § 1 b Abs. 2 gelten.

(2) Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die nach § 25 der Ersten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(3) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Mieter oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerbeschädigung oder einer Dauererkrankung auf einen besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Raum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

(5) Als benötigt soll für einen Einpersonenhaushalt in der Regel eine Wohnfläche bis zu 35 Quadratmetern, bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, in der Regel eine Wohnfläche bis zu 30 Quadratmetern anerkannt werden.

#### § 9

##### Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen

Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll zuzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

§ 8: I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. Art. III V v. 23. 7. 1963 I 534 402-25-1

VIERTER ABSCHNITT  
Verfahrensvorschriften

§ 10

**Bewilligungsbescheid**

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen.

(2) Die Mietbeihilfe wird vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein, so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. § 35 bleibt unberührt.

(3) Die Mietbeihilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 Deutsche Mark sind nach unten abzurunden, über 0,50 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(4) Bei der Bewilligung der Mietbeihilfe ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Mietbeihilfe entzogen wird, wenn er bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn er es unterläßt, eine Änderung der für die Bewilligung der Mietbeihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

**Auszahlung der Mietbeihilfe**

(1) Die Mietbeihilfe wird an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich im voraus gezahlt. Beihilfebeträge unter 10 Deutsche Mark im Monat werden in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 12

**Änderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe**

(1) Der Mieter kann eine Erhöhung der Beihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr zu verlängern, wenn der Mieter bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

**Entziehung der Mietbeihilfe**

(1) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfempfangers oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekanntgeworden sind, daß die bei der Gewährung der Mietbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Mietbeihilfe ganz oder teilweise nach § 8 des Gesetzes zu entziehen.

(2) Die Mietbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 beruht. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Ist die Mietbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens darf die Beihilfe nicht entzogen werden, wenn sich das Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen erhöht hat.

Teil II

**Lastenbeihilfen**

**nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

ERSTER ABSCHNITT

Antrag

§ 14\*

**Antragsteller**

Eine Lastenbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird dem Eigentümer eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung für die eigengenutzte Wohnung auf seinen Antrag gewährt. Dem Eigentümer steht gleich, wer einen Anspruch auf Ubereignung des Gebäudes als Eigenheim oder Kleinsiedlung hat, bereits darin wohnt und die Belastung für die Wohnung trägt.

§ 15

**Angaben und Nachweise**

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die wesentliche Verringerung des Familieneinkommens durch seine Arbeitsunfähigkeit oder durch den Tod des bisherigen Eigentümers oder durch den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung, die Zahl ihrer Räume sowie die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
4. die Belastung für die eigengenutzte Wohnung.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14: G über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen 402-24 Art. VII



## ZWEITER ABSCHNITT

## Voraussetzungen für die Gewährung

## § 16

**Beiträge zur Belastung**

Ist ein Familienangehöriger gestorben oder arbeitsunfähig geworden, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Familienangehörige nicht nur vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaldienst oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Gehört oder gehörte der Familienangehörige zum Haushalt des Antragstellers, so sind die Voraussetzungen des Satzes 1 auch als gegeben anzusehen, wenn er nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat.

## § 17

**Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens**

(1) Die Verringerung des Familieneinkommens ist wesentlich, wenn sie mehr als ein Drittel beträgt. Bei der Ermittlung der Verringerung sind das Familieneinkommen vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) und das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, gegenüberzustellen. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung außer Betracht.

(2) Auf die Berechnung des Familieneinkommens vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit sind die §§ 3 bis 7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit auszugehen;
2. als Einnahmen gelten auch Beiträge im Sinne des § 16 Satz 1, die von einem gestorbenen oder arbeitsunfähig gewordenen Familienangehörigen, der nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört hat oder gehört, geleistet worden sind.

(3) Auf die Berechnung des Familieneinkommens, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden.

## DRITTER ABSCHNITT

**Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung**

## § 18

**Zugrunde zu legendes Familieneinkommen**

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen, das sich unter Anwendung der §§ 3 bis 7 ergibt.

## § 19

**Belastung für die Wohnung**

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung für die vom Eigentümer des Eigenheims oder der Kleinsiedlung eigengenutzte Wohnung zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn nach § 11 Satz 2 des Gesetzes die Miete einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung zugrunde zu legen ist; vergleichbar ist eine Mietwohnung, die zu etwa derselben Zeit an demselben oder an einem benachbarten Ort mit vergleichbarer Finanzierung gebaut worden ist und sich in einem Gebäude ähnlicher Art und Lage befindet.

(2) Bei der Ermittlung der Belastung für die eigengenutzte Wohnung ist von dem Betrag auszugehen, der sich auf Grund der Lastenberechnung für den Quadratmeter der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes durchschnittlich ergibt (Durchschnittsbelastung). Auf der Grundlage der Durchschnittsbelastung ist die Belastung für die eigengenutzte Wohnung nach deren Wohnfläche unter angemessener Berücksichtigung ihrer Lage und Ausstattung zu berechnen. Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die benötigte Wohnfläche, so ist nur die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 8 und 9 anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung im vorangegangenen Jahr auszugehen; hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

## § 20

**Lastenberechnung**

(1) Die Belastung wird in der Lastenberechnung ermittelt

1. aus der Belastung aus dem Kapitaldienst und
2. aus der Belastung aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu.

(3) Hat der Wohnungsinhaber einem Dritten ein Nutzungsentgelt oder einen ähnlichen Beitrag zum Kapitaldienst oder zur Bewirtschaftung zu leisten, so ist dieses Entgelt in die Lastenberechnung an Stelle der sonst ansetzbaren Beträge aufzunehmen, soweit es zur Deckung der Belastung bestimmt ist.

(4) Bei einer Kleinsiedlung vermehrt sich die Belastung um die Pacht einer gepachteten Landzulage.

(5) Werden von einem Dritten Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen gewährt, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

(6) Leistungen eines Familienangehörigen nach § 16 bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

(7) Einnahmen aus Miete oder Pacht bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

§ 21\*

**Belastung aus dem Kapitaleinst**

(1) Zu der Belastung aus dem Kapitaleinst gehören, soweit sie tatsächlich auszugeben sind,

1. Zinsen und Tilgungsbeträge für die Mittel nach den Absätzen 2 und 3,
2. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Mittel nach den Absätzen 2 und 3 entstehen,
3. sonstige wiederkehrende Leistungen aus Mitteln nach den Absätzen 2 und 3, namentlich aus Rentenschulden.

Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln. Zu der Belastung aus dem Kapitaleinst gehören auch die Erbbauzinsen.

(2) Bei Ansatz der Leistungen nach Absatz 1 sind folgende Mittel zu berücksichtigen:

1. Auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
2. Fremdmittel im Sinne des § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
3. fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben.

Hat der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben, so sind auch die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld zu berücksichtigen.

(3) Sind die in Absatz 2 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei einer Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

§ 22\*

**Belastung aus der Bewirtschaftung**

(1) Zu der Belastung aus der Bewirtschaftung gehören

1. die Ausgaben für die Verwaltung,
2. die Betriebskosten,
3. die Ausgaben für die Instandhaltung.

(2) Ausgaben für die Verwaltung sind die Beträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warm-

wasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.

(4) Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die in dem nach § 19 Abs. 3 maßgebenden Zeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind während des Beihilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die nach § 21 bei Berechnung der Belastung aus dem Kapitaleinst zu berücksichtigen sind.

VIERTER ABSCHNITT

**Sondervorschriften**

§ 23

**Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht**

(1) Die §§ 14 bis 22 sind auf eine eigengenutzte Eigentumswohnung und eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die vom Dauerwohnberechtigten selbst genutzt wird, entsprechend anzuwenden. Dem Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigten steht gleich, wer einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts hat, in der Wohnung bereits wohnt und die Belastung trägt.

(2) Die §§ 14 bis 22 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Belastung aus der Bewirtschaftung als Ausgaben für die Verwaltung höchstens 90 Deutsche Mark je Eigentumswohnung oder je Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts jährlich angesetzt werden dürfen.

FUNFTER ABSCHNITT

**Verfahrensvorschriften**

§ 24

**Bewilligung der Lastenbeihilfe**

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Auszahlung der Beihilfe in der Regel vierteljährlich erfolgt.

Teil III

**Miet- und Lastenbeihilfen  
nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes  
in der Fassung vom 23. Juni 1960**

§ 25\*

**Zugrunde zu legendes Familieneinkommen**

(1) Auf die Ermittlung des Familieneinkommens sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden, wenn

§ 21 Abs. 2 u. § 22 Abs. 3: II. BVO 2330-2-2

§ 25 Abs. 1: II. WoBauG 2330-2

eine Miet- oder Lastenbeihilfe für öffentlich geförderte Wohnungen, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden und die vor dem 1. Januar 1962 bezugsfertig geworden sind, nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 beantragt wird.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

#### Teil IV

### Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961

#### § 26\*

##### Antragsteller

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 gewährt. Dem Wohnungsinhaber steht der Untermieter gleich.

#### § 27

##### Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die Miete oder Belastung für die Wohnung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens (§ 32),
4. die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
5. die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
6. die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 28\*

##### Ausschließungsgründe

Die Inanspruchnahme einer Miet- oder Lastenbeihilfe ist bei Vorliegen der in § 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Solche Ausschließungsgründe liegen auch dann vor,

1. wenn Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung für die Aufbringung der Miete oder Belastung zumutbar ist, oder

§§ 26 u. 28: II. WoBauG 2330-2

2. wenn Unterhaltsansprüche, deren Geltendmachung zumutbar ist, nicht geltend gemacht werden oder
3. wenn dem Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen der Bezug einer anderen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist oder
4. wenn der Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung eine neue, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar nicht entsprechende Wohnung bezogen haben, ohne daß ein triftiger Grund hierfür vorgelegen hat.

#### § 29\*

##### Maßgebende Miete

(1) Maßgebend für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die vereinbarte, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässige Miete, abzüglich der in ihr enthaltenen Beträge für

1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
2. Untermietzuschläge,
3. Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
4. Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, soweit der Betrag 20 vom Hundert der Einzelmiete übersteigt.

Auf Untermietverhältnisse ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die preisgebundene Untermiete abzüglich der in § 39 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549) oder § 31 der Altbaumietenverordnung Berlin vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230) genannten Vergütungen tritt.

(2) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die nach Absatz 1 maßgebende Miete nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 30\*

##### Maßgebende Belastung

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung maßgebend, sofern nicht die Vergleichsmiete nach § 31 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Belastung ist auf Grund einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenberechnung ist nach den Grundsätzen, die in den §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind, mit der Maßgabe aufzu-

§ 29 Abs. 1: AMVO 402-21; AMVO Berlin 402-22

§ 29 Abs. 2: II. WoBauG 2330-2

§ 30 Abs. 2: II. BVO 2330-2-2

§ 30 Abs. 4: II. WoBauG 2330-2

stellen, daß die in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Beträge außer Betracht bleiben; jedoch dürfen bei einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Ausgaben für die Verwaltung bis zum Betrage von 90 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem Jahr auszugehen, in dem der Antrag auf Gewährung der Lastenbeihilfe gestellt ist. Ist die Belastung für das vorangegangene Jahr feststellbar, so ist von dieser Belastung auszugehen. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Beihilfezeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

(4) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die Belastung nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

## § 31

**Lastenbeihilfe nach Vergleichsmiete**

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist an Stelle der Belastung die Miete (§ 29) für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung (Vergleichsmiete) maßgebend, wenn die Belastung höher ist. Zur Ermittlung der Vergleichsmiete sind öffentlich geförderte Mietwohnungen desselben Bewilligungsjahres in ähnlicher Lage und mit durchschnittlicher Ausstattung in der Gemeinde oder in dem Landkreis heranzuziehen.

## § 32\*

**Zugrunde zu legendes Familieneinkommen**

(1) Auf die Ermittlung des Gesamtbetrages des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familieneinkommen) sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden,

1. um festzustellen, ob die in § 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und
2. um die tragbare Miete oder Belastung nach § 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu berechnen.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

## § 33

**Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung der Miet- oder Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Lastenbeihilfe in der Regel vierteljährlich ausbezahlt wird.

§ 32 Abs. 2: II. WoBauG 2330-2

## Teil V

**Schlußvorschriften**

## § 34

**Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht**

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung steht das Erbbaurecht dem Eigentum, das Wohnungserbbaurecht dem Wohnungseigentum gleich.

## § 35\*

**Übergangsvorschrift<sup>1)</sup>**

Teil IV ist auf die Miet- und Lastenbeihilfen anzuwenden, die vom 1. Januar 1962 ab nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 zu gewähren sind. Wird der Antrag bis zum 1. Mai 1962 gestellt, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antragsteller die Wohnung bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 36\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht und § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 auch im Land Berlin.

## § 37

**Geltung für das Saarland**

Diese Verordnung gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach den im Saarland geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und nach den Gesetzen, die diese Vorschriften für anwendbar erklären,“.

2. In § 8 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 5 wird das Datum „20. Juni 1948“ ersetzt durch „1. April 1948“.

5. § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.

Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. Fremdmittel, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten gedient haben,“.

Nummer 3 wird Nummer 2.

In Satz 2 werden die Worte „nach dem 20. Juni 1948“ gestrichen.

<sup>1)</sup> An die Stelle der Vorschriften des § 27 der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056), die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, ist diese Vorschrift getreten. (Fußnote lt. BGBl. 1962 I 193)

§ 35: II. WoBauG 2330-2

§ 36: III. Überleitungsg. 603-5; WoZwWAbbG 402-24; II. WoBauG 2330-2; GVBl. Berlin 1961 S. 27, Neufassung GVBl. Berlin 1962 S. 412

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Betriebskosten dürfen angesetzt werden:

1. laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer,
2. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
3. Kosten der Wasserversorgung,
4. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
5. Kosten der Entwässerung,
6. Kosten der Schornsteinreinigung.“

7. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den Betriebskosten dürfen auch Kosten für den Hauswart, für den Betrieb des Fahrstuhls, für die Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung angesetzt werden.“

8. § 25 gilt nicht im Saarland.

9. Die Überschrift des Teils IV erhält folgende Fassung:

„Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961“.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

#### „§ 26

#### Antragsteller

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach §§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gewährt.“

11. In § 28 werden die Worte „§ 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

12. § 29 gilt in folgender Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Miete maßgebend. Wurde im Bewilligungsbescheid eine durchschnittliche Kostenmiete bezeichnet, so ist die Einzelmiete maßgebend, die der Vermieter auf der Grundlage dieser Kostenmiete entsprechend dem Bewilligungsbescheid mit dem Mieter vereinbart hat. Hat der Vermieter mit dem Mieter ein niedrigere Miete als die Miete nach Satz 1 oder Satz 2 vereinbart, so ist für die Bewilligung der Beihilfe die niedrigere Miete zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ durch die Worte „(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)“ ersetzt.

13. § 30 gilt in folgender Fassung:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Belastung ist in einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenberechnung ist auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen, die bei Bewilligung der öffentlichen Mittel aufgestellt worden ist. Hat sich die Wirtschaftlichkeit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich in der Zeit, für die eine Lastenbeihilfe beantragt wird, nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung auszugehen; eine Erhöhung laufender Aufwendungen darf dabei nur berücksichtigt werden, wenn sie auf Umständen beruht, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.“

b) Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte „(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ werden durch die Worte „(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)“ ersetzt.

14. § 31 Satz 2 gilt nicht im Saarland.

15. § 32 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

16. In § 35 werden die Worte „§ 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961“ durch die Worte „§§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

#### § 38

#### Inkrafttreten<sup>2)</sup>

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung. (Fußnote lt. BGBl. 1962 I 194)

aufgenommen

402-25-1

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung  
und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

Vom 23. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 534, verk. am 31. 7. 1963

Artikel I\*

Artikel II\*

Artikel III\*

**Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

Die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 Nr. 4 oder § 1 b Abs. 2 gelten.“

Artikel IV\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten

Art. I: Ändert II. BVO 2330-2-2

Art. II: Vollzogene Ermächtigung

Art. III: V. ü. d. Gewährung v. Miet- u. Lastenbeihilfen 402-25; I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2

Art. IV: III. ÜberleitungsgG 603-5; I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2; WoZwWAbbG 402-24; GVBl. Berlin 1963 S. 796

Wohnungsbaugesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

Artikel V

**Geltung im Saarland**

(1) Artikel I gilt nicht im Saarland.

(2) Artikel III gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß in dem dort bezeichneten § 8 Abs. 1 der zweite Halbsatz entfällt.

Artikel VI

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

Für den Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

aufgenommen

# Gesetz über Wohnbeihilfen

402-26

Vom 29. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 508, verk. am 31. 7. 1963

## Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	§	VIERTER TEIL	§
<b>Allgemeine Grundsätze</b>		<b>Verfahren</b>	
Wohnbeihilfe .....	1	Antrag .....	30
Mietbeihilfe .....	2	Angaben und Nachweise .....	31
Lastenbeihilfe .....	3	Amtshilfe und Auskunftspflicht .....	32
Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit .....	4	Entscheidung über den Antrag .....	33
Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens ..	5	Beginn des Beihilfezeitraums .....	34
Beihilfeberechtigte .....	6	Auszahlung der Wohnbeihilfe .....	35
Familienmitglieder .....	7	Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers .....	36
Einkommensgrenze .....	8	Weitergewährung der Wohnbeihilfe .....	37
Höhe der Wohnbeihilfe .....	9	Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe .....	38
Tragbare Miete und Belastung .....	10	Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe und gesetzlicher Forderungsübergang .....	39
Miete .....	11	Kostenfreiheit .....	40
Belastung .....	12	Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren .....	41
Wohnfläche .....	13		
Obergrenzen für Mieten und Belastungen .....	14		
 <b>ZWEITER TEIL</b>		 <b>FUNFTER TEIL</b>	
<b>Einkommensermittlung</b>		<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
Familieneinkommen .....	15	Durchführungsvorschriften .....	42
Begriff des Jahreseinkommens .....	16	Rechtsverordnungen über Obergrenzen .....	43
Ermittlung des Jahreseinkommens .....	17	Erstattung der Wohnbeihilfen .....	44
Selbstverschuldete Einkommensverringerung .....	18	Wohnbeihilfe-Statistik .....	45
Einnahmen aus Miete und Pacht .....	19	Anderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen .....	46
Außer Betracht bleibende Einnahmen .....	20	Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz .....	47
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens .....	21	Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes .....	48
Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen .....	22	Übergangsregelung .....	49
Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler .....	23	Anderung des Zweiten Bundesmietengesetzes .....	50
 <b>DRITTER TEIL</b>		<b>Anderung des Mieterschutzgesetzes .....</b>	
<b>Versagung der Wohnbeihilfe</b>		51	
Einsatz und Verwertung von Vermögen .....	24	Anderung des Einkommensteuergesetzes .....	
Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse .....	25	52	
Vorübergehend benutzter Wohnraum .....	26	Verweisungen .....	
Doppelwohnungen .....	27	53	
Allgemeiner Versagungsgrund .....	28	Sondervorschriften für Berlin .....	
Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge .....	29	54	
		Geltung in Berlin .....	
		55	
		Geltung im Saarland .....	
		56	
		Zeitlicher Geltungsbereich .....	
		57	
		Inkrafttreten .....	
		58	

**Erster Teil**  
**Allgemeine Grundsätze**

§ 1\*

**Wohnbeihilfe**

(1) Um einem Inhaber von Wohnraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohnbeihilfe) gewährt.

(2) Die Wohnbeihilfe wird als Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt. Sie ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 2

**Mietbeihilfe**

(1) Eine Mietbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1, 4 gewährt, wenn die nach den §§ 11, 13 und 14 zu berücksichtigende Miete die tragbare Miete übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Eine Mietbeihilfe wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(3) Eine Mietbeihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 3

**Lastenbeihilfe**

(1) Eine Lastenbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 gewährt,

1. wenn die nach den §§ 12 bis 14 zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt und
2. wenn sich das Familieneinkommen nach dem 30. Juni 1960 durch Tod oder durch Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, nach dem Vortage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch durch unverschuldete Arbeitslosigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, erheblich verringert hat.

§ 1 Abs. 2: BSHG 2170-1

(2) Eine Lastenbeihilfe wird nicht gewährt, wenn dem Beihilfeberechtigten, als er die Belastung auf sich nahm, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß sich in absehbarer Zeit das Familieneinkommen erheblich verringern wird und daß die Belastung alsdann im Verhältnis zum Familieneinkommen unangemessen hoch sein wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu 5 Jahren anzusehen.

§ 4\*

**Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit**

(1) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch die gleiche Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist auch, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens 12 Monaten erfüllt.

(3) Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen allein gilt nicht als Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2; jedoch ist beschränkt erwerbsfähig auch, wer infolge Erreichung bestimmter Altersgrenzen ein Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und weiter im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit erwerbstätig ist, wenn sein Jahreseinkommen geringer als drei Viertel des Jahreseinkommens vor Erreichung der Altersgrenze ist.

(4) Unverschuldet arbeitslos im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer die in § 75 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) genannten Voraussetzungen erfüllt und die Arbeitslosigkeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit wird erst berücksichtigt, wenn sie acht Wochen ununterbrochen bestanden hat.

§ 5

**Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens**

Eine erhebliche Verringerung des Familieneinkommens im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn es sich um mehr als ein Viertel verringert hat. Für diese Berechnung sind die Vorschriften des Zweiten Teils mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familieneinkommen vor dem Eintritt der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse das Familieneinkommen gegenüberzustellen ist, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 4: AVAVG 810-1



## § 6

**Beihilfeberechtigte**

(1) Für eine Mietbeihilfe ist beihilfeberechtigt der Mieter und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte. Beihilfeberechtigt für eine Mietbeihilfe ist auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt. Der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist jedoch nur beihilfeberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für eine Lastenbeihilfe ist beihilfeberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für eine Lastenbeihilfe ist ferner beihilfeberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand beihilfeberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

## § 7

**Familienmitglieder**

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Beihilfeberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerter in gerader Linie sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Beihilfeberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

## § 8

**Einkommengrenze**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht nicht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 9 000 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1 800 Deutsche Mark.

## § 9

**Höhe der Wohnbeihilfe**

Die Wohnbeihilfe bestimmt sich nach dem Betrag, um den die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung (§ 10) übersteigt.

## § 10

**Tragbare Miete und Belastung**

(1) Tragbar ist die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
für einen Alleinstehenden . . . . .	14	16	18	20	22	23	24	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei . . . . .	12	14	16	18	20	22	23	24	—	—
drei Familienmitgliedern . . . . .	12	13	15	17	19	20	21	22	23	24

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen								
	bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
für einen Haushalt mit									
vier .....	12	14	16	17	18	20	21	22	23
fünf .....	11	13	15	16	17	18	19	20	21
sechs .....	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben .....	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht oder mehr Familienmitgliedern	7	8	9	10	11	12	13	14	16

(2) Die Wohnbeihilfe darf jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 7 bis 9 neunzig vom Hundert,
2. von 10 bis 12 achtzig vom Hundert,
3. von 13 bis 15 siebenzig vom Hundert,
4. von 16 und 17 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 18 bis 24 fünfunddreißig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen.

**§ 11**

**Miete**

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (§ 6 Abs. 1) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Umlagen für die Fernheizung,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
7. Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat.

Satz 1 Nr. 5 ist auf Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, sowie von Heizkörpern und Herden nicht anzuwenden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

**§ 12**

**Belastung**

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt.

**§ 13**

**Wohnfläche**

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche, entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt sind, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(3) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel soll als benötigt eine Wohnfläche festgesetzt werden

1. bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 35 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 15 Quadratmeter mehr,
2. bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 30 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 45 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 60 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(4) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen,

so soll für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

#### § 14\*

##### Obergrenzen für Mieten und Belastungen

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie die Obergrenzen nach § 43 übersteigt.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, der Betrag der nach dessen § 3 zugelassenen Miete.

(3) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, der der Preisbindung unterliegt, die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete.

### Zweiter Teil Einkommensermittlung

#### § 15

##### Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

#### § 16\*

##### Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (§ 11 Abs. 3).

#### § 17

##### Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist bei der erstmaligen Gewährung einer Wohnbeihilfe unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Ge-

§ 14 Abs. 2: G v. 23. 6. 1960 402-24  
§ 16: EStG 611-1

währung der Wohnbeihilfe zugrunde zu legen. Würde diese Ermittlung nach der Art der Einnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten oder unterliegen die Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres erheblichen Schwankungen, so können die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Beihilfezeitraum von dem nach Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Absatz 2 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 18

##### Selbstverschuldete Einkommensverringerung

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach § 17 Abs. 1, 2 maßgebenden Zeitraums oder während des Beihilfezeitraums ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringerung nicht verschuldet haben, ergeben würde.

#### § 19

##### Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung einer Lastenbeihilfe bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht außer Betracht, sofern sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

#### § 20\*

##### Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

§ 20 Nr. 1: BVG 830-2  
§ 20 Nr. 3 u. 4: Kindergeldgesetzgebung 85  
§ 20 Nr. 6: BSHG 2170-1; Kriegsopferfürsorge 830  
§ 20 Nr. 7 u. 8: LAG 621-1; 14. AmdGLAG 621-1-A 14; AllgKfG 653-1  
§ 20 Nr. 10: BEG 251-1  
§ 20 Nr. 11: HäftlingshilfeG 242-1  
§ 20 Nr. 12: StErlG 1962 611-1-8

2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. wenn kein Anspruch nach der Kindergeldgesetzgebung besteht, gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Leistungen, jedoch nur für das Kind und bis zu der Höhe, wie sie bei sinngemäßer Anwendung der Kindergeldgesetzgebung zu berücksichtigen wären,
5. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und Leistungen aus der Kriegsoffiziersfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,
9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
10. von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ein Betrag bis zu 100 Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,
11. sonstige Leistungen, insbesondere auch Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung,

soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde,

12. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung,
13. Leistungen nach diesem Gesetz.

#### § 21 \*

##### **Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den §§ 16 bis 20 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschbetrag von 15 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

#### § 22

##### **Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen**

(1) Beträgt das Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark, so bleiben 600 Deutsche Mark außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so bleiben 1 200 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach § 23 abzuziehen ist.

#### § 23 \*

##### **Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler**

(1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die

§ 21 Abs. 2: ESIG 611-1

§ 23 Abs. 1: BVFG 240-1

Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1 200 Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt für Ausiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung einer Wohnbeihilfe und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

### Dritter Teil

#### Versagung der Wohnbeihilfe

##### § 24

##### Einsatz und Verwertung von Vermögen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten. Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind,
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde,
4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,
7. von Barvermögen bis zur Höhe von 5 000 Deutsche Mark zuzüglich je 1 000 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

##### § 25

#### Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse

- (1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt
  1. für Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
  2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
  3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
  4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

##### § 26

#### Vorübergehend benutzter Wohnraum

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen vorübergehend benutzt wird.

##### § 27

#### Doppelwohnungen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits eine Wohnbeihilfe gewährt wird.

##### § 28

#### Allgemeiner Versagungsgrund

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die volle Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

##### § 29\*

#### Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge

(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die Miete oder Belastung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesver-

§ 29 Abs. 1: BSHG 2170-1; BVG 830-2

sorgungsgesetzes über die Kriegsofferfürsorge ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsofferfürsorge getragen wird.

(2) Wird ein Beihilfeempfänger zum Hilfeempfänger im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und erhält er nach dessen Vorschriften Hilfe zum Lebensunterhalt, so ist die Wohnbeihilfe bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe weiterzugewähren. Die Wohnbeihilfe ist jedoch über die Dauer von sechs Monaten hinaus zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes erhält, es sei denn, daß durch diese Leistungen die Miete oder Belastung für die Wohnung aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abgegolten wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn einem Beihilfeempfänger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

## Vierter Teil

### Verfahren

#### § 30

##### Antrag

Eine Wohnbeihilfe wird erstmalig auf Antrag des Beihilfeberechtigten (§ 6) von der nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle gewährt.

#### § 31

##### Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

#### § 32

##### Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte, für die Wohnbeihilfe maßgebende Umstände zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsmöglichkeit

der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Dritte im Sinne des § 39 Abs. 4 sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Art und Höhe der Rechtsansprüche, nach denen sie einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied Leistungen zu gewähren haben, Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

#### § 33

##### Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Wohnbeihilfe wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Beihilfezeitraum). Beträge unter drei Deutsche Mark monatlich werden nicht bewilligt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag soll in angemessener Frist getroffen werden. Wird die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen, so ist die Wohnbeihilfe in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind; dies gilt auch, solange eine Rechtsverordnung nach § 43 nicht erlassen ist.

(3) Ergeben sich bei der Bewilligung der Wohnbeihilfe Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge bis zu 50 Pfennigen auf 50 Pfennige, höhere Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

#### § 34

##### Beginn des Beihilfezeitraums

(1) Die Wohnbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe erst in einem späteren Monat eintreten, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten dieses Monats an gewährt.

(2) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsofferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird die Wohnbeihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsofferfürsorge nicht erfolgt wären.

(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird die Beihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist.

## § 35

**Auszahlung der Wohnbeihilfe**

(1) Die Wohnbeihilfe wird an den Beihilfeberechtigten gezahlt. Die Mietbeihilfe kann mit schriftlicher Einwilligung des Beihilfeberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Beihilfeberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Die Wohnbeihilfe wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohnbeihilfebeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

## § 36

**Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers**

Änderungen der für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Entziehung der Wohnbeihilfe berechtigen, hat der Beihilfeempfänger der in § 30 genannten Stelle während des Beihilfezeitraums unverzüglich mitzuteilen.

## § 37

**Weitergewährung der Wohnbeihilfe**

Die Wohnbeihilfe ist nach Ablauf des Beihilfezeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Beihilfeempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraums beantragt hat und wenn gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten und offensichtlich nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

## § 38

**Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe**

(1) Ist gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung eingetreten oder offensichtlich zu erwarten, so wird die Wohnbeihilfe erhöht, herabgesetzt oder entzogen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird von Amts wegen mit Wirkung von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind. Die in § 30 genannte Stelle kann diese Entscheidung am Ende des Beihilfezeitraums rückwirkend treffen, wenn dies den Anspruch auf Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe nicht gefährdet und keine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeutet. Die Wohnbeihilfe darf wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens, die während des abgelaufenen Beihilfezeitraums eingetreten ist, für diesen Zeitraum nicht entzogen oder herabgesetzt werden, wenn sich das erhöhte Familieneinkommen gegenüber dem der Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde gelegten Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert erhöht hat. Wenn im Falle des § 4 Abs. 2 die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung

weniger als zwölf Monate währt, so ist die Wohnbeihilfe nur für die Zeit zu entziehen, in der die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung nicht mehr besteht.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

## § 39

**Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe und gesetzlicher Forderungsübergang**

(1) Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Beihilfeempfänger zu vertreten ist.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftige Wohnbeihilfe aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter Leistungen zu gewähren hat, so kann die in § 30 genannte Stelle durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, auf die in § 30 genannte Stelle übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Leistungsberechtigten bedarf es nicht.

## § 40

**Kostenfreiheit**

Für Amtshandlungen, welche die in § 30 genannte Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

## § 41 \*

**Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Obergerverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Obergerverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Fünfter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 42\*

**Durchführungsvorschriften**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes (§ 11);
2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Fälle, daß die in § 11 Abs. 2 bezeichneten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten sind, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist;
3. die unter § 11 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 fallenden Vergütungen;
4. die Berechnung und den Umfang der Belastung (§ 12); dabei kann eine durch Selbsthilfe erbrachte Eigenleistung, soweit die übliche Eigenleistung überschritten wird, verzinslichen Fremdmitteln gleichgestellt werden;
5. die Berechnung der Wohnfläche (§ 13);
6. die Einkommensermittlung bei der erstmaligen Gewährung, der Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe (§§ 5, 15 bis 23);
7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nrn. 9 und 11);
8. den wertmäßigen Umfang der in § 24 Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände und Vermögenswerte, die für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung nicht einzusetzen oder zu verwerten sind;
9. das Verfahren bei der Beantragung, erstmaligen Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe sowie bei der Rückforderung zu Unrecht empfangener Beihilfebeträge.

Auf Grund der Ermächtigung nach den Nummern 4 und 5 können auch die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) sowie § 23 dieser Verordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

§ 42: I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2; V ü. Gewährung v. Miet- u. Lastenbeihilfen 402-25

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend oder
2. die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie bei Anwendung des in § 46 bezeichneten Gesetzes anzuwenden sind.

Außerdem ist § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend anzuwenden.

§ 43\*

**Rechtsverordnungen über Obergrenzen**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sollen nach Gemeindegrößenklassen und Wohnungsgruppen, insbesondere nach Art und Alter der Gebäude gestaffelt sein. Die Obergrenzen können nach weiteren unterschiedlichen Merkmalen, insbesondere nach Wohngegend, nach Stockwerksunterschied, Lage und Ausstattung der Wohnungen gestaffelt sein.

(3) Die Obergrenzen dürfen die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten.

§ 44

**Erstattung der Wohnbeihilfen**

Wohnbeihilfen (§ 1) sowie Miet- und Lastenbeihilfen (§ 46), die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund jährlich zur Hälfte für den Zeitraum erstattet, für den eine im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassene Rechtsverordnung nach § 43 gilt.

§ 45

**Wohnbeihilfe-Statistik**

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine halbjährliche Statistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt folgende den für die Gewährung von Wohnbeihilfen zuständigen Stellen bekannte Angaben über

1. Zahl der Beantragungen, Bewilligungen und Versagungen von Wohnbeihilfe,

§ 43 Abs. 3: II. WoBauG 2330-2; I. BMG 402-19



2. Art und Höhe der gezahlten Wohnbeihilfen,
3. Haushaltsstruktur sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Beihilfeempfänger und der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

(3) Die für die Gewährung von Wohnbeihilfe zuständigen Stellen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

#### § 46\*

##### **Anderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

(1) Die §§ 1, 2, 4 bis 8, 11, 14 und 15 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund

1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes oder
2. des § 30 a Abs. 1, der §§ 30 b, 32 Abs. 5 oder des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder
3. einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte

für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) gewährt.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 4 Abs. 3)“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 3“ gestrichen.
4. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in den Absätzen 1 und 5 genannten Vorschriften erhöht worden ist.“

(3) In § 9 werden die Worte „der §§ 3 bis 8“ durch die Worte „des § 3“ ersetzt.

- (4) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung ist auf Antrag eine Lastenbeihilfe nach

Maßgabe des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) zu gewähren, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erheblich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist.“

2. Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen ist nur dann anzuwenden, wenn der Beihilfeberechtigte die Belastung nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes auf sich genommen hat.“

(5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft; § 18 Abs. 3 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) gilt entsprechend. Werden auf Grund der §§ 15, 16 des Zweiten Bundesmietengesetzes die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind in den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Gemeinden eines Landkreises, für welche die Mietpreise freigegeben werden, die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so gilt Satz 2 auch in den Gemeinden des Landkreises, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Die Sätze 2 und 3 sind in den Ländern Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

#### § 47\*

##### **Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz**

Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für öffentlich geförderten Wohnraum, für den auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 oder § 73 anzuwenden ist.

#### § 48\*

##### **Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

(1) Artikel II § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird aufgehoben.

§ 46: G ü. d. Gewährung v. Miet- u. Lastenbeihilfen 402-24 Art. VII  
§ 46 Abs. 5: II. BMG 402-24

§ 47: II. WoBauG 2330-2  
§ 48 Abs. 1: G v. 21. 7. 1961 2330-2-4

(2) Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.“

2. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

#### Miet- und Lastenbeihilfen

Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, wird eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4 und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.
2. Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.
3. Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel erheblich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer

(Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.

4. § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden.“

§ 49\*

#### Übergangsregelung

(1) Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der in §§ 46, 48 bezeichneten Vorschriften gewährt worden, so ist sie bis zum Ablauf des Beihilfezeitraums, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Wird auf Antrag eine Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz gewährt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Wird der Antrag auf Gewährung der Wohnbeihilfe erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Anwendbarkeit dieses Gesetzes gestellt, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, von dem an dieses Gesetz anzuwenden ist, wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 50\*

#### Anderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird das Komma nach dem Wort „freigegeben“ durch einen Punkt ersetzt; die folgenden Worte werden gestrichen.
2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

§ 51\*

#### Anderung des Mieterschutzgesetzes

§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

§ 49: G. u. d. Gewährung v. Miet- u. Lastenbeihilfen 402-24 Art. VII  
 § 50: II. BMG 402-24 Art. I  
 § 51: MSchG 402-12

## § 52\*

## § 53

**Verweisungen**

Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

## § 54

**Sondervorschriften für Berlin**

Dieses Gesetz gilt im Land Berlin mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948“ durch „24. Juni 1948“ ersetzt.
2. § 46 gilt mit folgenden Abweichungen:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 treten anstelle der Worte „1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes“ die Worte „1. der §§ 1, 3, 4, 6 und 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes“.
  - b) Absatz 5 gilt in folgender Fassung:
 

„(5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten an dem Tage außer Kraft, an dem im Land Berlin das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) außer Kraft tritt. Werden die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden.“
3. § 50 Nr. 2 gilt in folgender Fassung:
  2. § 18 Abs. 1 Satz 1 in der für Berlin geltenden Fassung erhält folgende Fassung:
 

„Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung außer Kraft, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1965.“
4. In § 51 tritt anstelle des Datums „31. Dezember 1965“ das Datum „31. Dezember 1966“.

## § 55\*

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 52: Ändert EStG 611-1

§ 55: III. ÜberleitungsgG 603-5; GVBl. Berlin 1963 S. 889

## § 56

**Geltung im Saarland**

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948“ durch „1. April 1948“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei öffentlich gefördertem Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anwendbar sind, der im Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel bezeichnete Betrag.“
3. § 42 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) in der sich aus § 37 Nrn. 5 und 6 der genannten Verordnung ergebenden Fassung sowie § 23 dieser Verordnung in der sich aus § 37 Nr. 7 der genannten Verordnung ergebenden Fassung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

  1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der sich aus § 37 Nr. 3 dieser Verordnung ergebenden Fassung oder
  2. die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) für öffentlich gefördertem Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, sowie für steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnraum, der nach dem 5. Juli 1959 bezugsfertig geworden ist.“
4. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Obergrenzen dürfen die von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Höchstsätze für den öffentlich gefördertem Wohnungsbau um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes in der sich aus § 45a des genannten Geset-

zes ergebenden Fassung gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten."

5. § 46 Abs. 2 gilt mit folgender Maßgabe:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund der §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) gewährt. Das gleiche gilt, wenn für öffentlich geförderten Wohnraum die Grundsteuer erhöht worden und die daraus für den Vermieter sich ergebende Mehrbelastung auf den Mieter umgelegt worden ist.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. § 3 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erhöht worden ist.“

6. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung dieses Gesetzes gewährt."

7. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Anderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Schwägernte in gerader Linie sowie Schwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,

- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern."

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Miet- und Lastenbeihilfen

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, wird eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) mit folgenden Maßgaben gewährt:

- a) Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4 und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.
- b) Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.
- c) Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel erheblich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.

d) § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden."

3. Die §§ 37 bis 40 werden aufgehoben.
4. In § 41 Satz 1 werden die Worte „§§ 36 bis 40“ durch „§ 36“ ersetzt."

#### § 57\*

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Wohnbeihilfe (§ 1) wird in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden, für welche die Mietpreise nach §§ 15, 16, 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind, vom Zeitpunkt der Mietpreisfreigabe an gewährt. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so wird Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz auch in den Gemeinden des Landkreises gewährt, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Solange nach den Sätzen 1 oder 2 Wohnbeihilfe (§ 1) noch nicht gewährt wird, sind die in § 46 bezeichneten Vorschriften anzuwenden.

§ 57 Abs. 1: II. BMG 402-24 Art. I

(2) Absatz 1 ist in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

#### § 58\*

##### Inkrafttreten

Die §§ 42 und 43 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten in einem Land an dem gleichen Tage in Kraft, an dem die Verordnung nach § 43 in diesem Lande in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Verkündung dieses Gesetzes. Ist das Erste Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 505) bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in Kraft getreten\*), so tritt dieses Gesetz mit Ausnahme seiner §§ 42 und 43 erst gleichzeitig mit dem Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften in Kraft.

\*) Vgl. Artikel III § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften: 1. August 1963, Fußnote laut BGBl. 1963 I 523.

§ 58: G v. 29. 7. 1963 402-12-1

geändert

403-4-1

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen  
und Schiffsbauwerken**

Vom 21. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1609, in Kraft getreten am 1. 1. 1941

Artikel 16\*

(unverändert)

Art. 16 Überleitungsvorschrift; 2. Halbsatz aufgeh. durch Art. IV Abs. 1 Nr. 10 G v. 8. 5. 1963 I 293; gem. Art. VII in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 1. 1963; die Bestimmung bleibt, soweit sie noch in Geltung war, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind

403-13 Schweizerische Goldhypothenen

aufgenommen

403-13

**Gesetz  
über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische  
Goldhypothenen in Deutschland und gewisse Arten von  
Frankenforderungen an deutsche Schuldner \***

Vom 9. Dezember 1920

Reichsgesetzbl. S. 2023

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

403-14 Schweizerische Goldhypothenen

aufgenommen

403-14

**Gesetz  
über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920  
zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
betreffend schweizerische Goldhypothenen in Deutschland  
und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner \***

Vom 23. Juni 1923

Reichsgesetzbl. II S. 284

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

**Verordnung** 403-14-1

**zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923  
zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920  
betreffend schweizerische Goldhypotheiken in Deutschland  
vom 23. Juni 1923 \***

Vom 25. Juni 1923

Reichsgesetzbl. II S. 291

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Schweizerische Goldhypotheiken 403-14-2

aufgenommen

**Zweite Verordnung** 403-14-2

**zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923  
zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920  
betreffend schweizerische Goldhypotheiken in Deutschland  
vom 23. Juni 1923 \***

Vom 9. November 1923

Reichsgesetzbl. II S. 410

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

Schweizerische Goldhypotheiken 403-14-3

aufgenommen

**Dritte Verordnung** 403-14-3

**zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923  
zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920  
betreffend schweizerische Goldhypotheiken in Deutschland  
vom 23. Juni 1923 \***

Vom 9. Februar 1924

Reichsgesetzbl. II S. 40

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

403-14-4

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923  
über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923  
zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920  
betreffend schweizerische Goldhypotheiken in Deutschland \***

Vom 30. Juni 1924

Reichsgesetzbl. II S. 145

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

403-14-5 Schweizerische Goldhypotheiken

aufgenommen

403-14-5

**Fünfte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923  
über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923  
zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920  
betreffend schweizerische Goldhypotheiken in Deutschland \***

Vom 21. Januar 1925

Reichsgesetzbl. II S. 16

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

403-14-6 Schweizerische Goldhypotheiken

aufgenommen

403-14-6

**Sechste Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen  
zum deutsch-schweizerischen Goldhypotheikenabkommen  
vom 23. Juni 1923 \***

Vom 6. Februar 1926

Reichsgesetzbl. II S. 128

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen



aufgehoben

**Verordnung**  
**über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung**

403-15

Vom 13. Februar 1920

Reichsgesetzbl. S. 231, verk. am 17. 2. 1920

Aufgeh. durch Art. IV Abs. 1 Nr. 1 G v. 8. 5. 1963 I 293, gem. Art. VII in Kraft getreten am 1. 1. 1963; die Vorschrift bleibt jedoch, soweit sie noch in Geltung war, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind

aufgehoben

**Gesetz**  
**über die Eintragung von Schiffspfandrechten**  
**in ausländischer Währung**

403-16

Vom 26. Januar 1923

Reichsgesetzbl. I S. 90, in Kraft getreten am 1. 2. 1923

Aufgeh. durch Art. IV Abs. 1 Nr. 2 G v. 8. 5. 1963 I 293, gem. Art. VII in Kraft getreten am 1. 1. 1963; die Vorschrift bleibt jedoch, soweit sie noch in Geltung war, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind

aufgehoben

**Zweites Gesetz**  
**über die Eintragung von Schiffspfandrechten**  
**in ausländischer Währung**

403-17

Vom 29. März 1923

Reichsgesetzbl. I S. 232, verk. am 4. 4. 1923

Aufgeh. durch Art. IV Abs. 1 Nr. 4 G v. 8. 5. 1963 I 293, gem. Art. VII in Kraft getreten am 1. 1. 1963; die Vorschrift bleibt jedoch, soweit sie noch in Geltung war, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind

aufgehoben

**Drittes Gesetz**  
**über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten**  
**in ausländischer Währung**

403-18

Vom 12. März 1931

Reichsgesetzbl. I S. 31, verk. am 16. 3. 1931

Aufgeh. durch Art. IV Abs. 1 Nr. 9 G v. 8. 5. 1963 I 293, gem. Art. VII in Kraft getreten am 1. 1. 1963; die Vorschrift bleibt jedoch, soweit sie noch in Geltung war, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind

aufgenommen

404-14

**Gesetz  
über den Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen  
über internationales Privatrecht \***

Vom 16. September 1924

Reichsgesetzbl. II S. 363

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in § 3

404-15 Vormundschaftsabkommen Österreich

aufgenommen

404-15

**Gesetz  
über das Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche  
und der Republik Österreich \***

Vom 16. Juli 1927

Reichsgesetzbl. II S. 510

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

4110-3-a Börsen-Realkreditbanken-Aufsichts-Verordnung (Wttbg.-Baden)

aufgenommen

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Land Württemberg-Baden):

4110-3-a

**Verordnung Nr. 118  
des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen  
und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken**

Vom 16. Mai 1946

Regierungsbl. Wttbg.-Baden S. 208, verk. am 2. 8. 1946

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1 \*

(1) ...

(2) Die Aufsicht über die ... Wertpapierbörsen mit dem Sitz im *Land Württemberg-Baden* wird durch das Finanzministerium, die Aufsicht über Warenbörsen durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt.

§ 1 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 1 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 52 Abs. 2 KWG 7610-1

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. § 11 G v. 4. 5. 1951 I 284

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3 \*

Die zur ... Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium, für Warenbörsen das Wirtschaftsministerium.

§ 3 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

**Gesetz**  
**über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften**  
**und bergrechtlichen Gewerkschaften**

4120-1

Vom 12. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 844

§ 15\*

(unverändert)

§ 15: Vgl. Entsch. v. 7. 8. 1962 I 599

§ 15 Abs. 2: HGB 4100-1

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften 4120-4

geändert

**Gesetz**  
**über Kapitalanlagegesellschaften**

4120-4

Vom 16. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 378

§ 21\*

(1) u. (2) (unverändert)

(3) ...

(4) u. (5) (unverändert)

§ 21 Abs. 1: KStG v. 13. 9. 1961 I 1722, 1723; VStG v. 10. 6. 1954 I 137; EStG v. 15. 8. 1961 I 1253, 1254

§ 21 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 9 G v. 18. 7. 1958 I 473

§ 21 Abs. 1 Kursivdruck: Ziff. 6 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 26. 7. 1957 I 848

§ 21 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682; EStG v. 15. 8. 1961 I 1253, 1254

§ 21 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Satz 3 infolge NF d. § 21 Abs. 2 dieses G durch § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 21 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 G v. 10. 8. 1963 I 676

§ 21 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 21 Abs. 4 Nr. 1 Kursivdruck: Bisheriger § 21 Abs. 4 dieses G aufgeh. durch § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 21 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c Kursivdruck: Jetzt Satz 4 infolge NF d. § 21 Abs. 2 dieses G durch § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 21 Abs. 5: Umbenannt in Abs. 4 durch § 1 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

geändert

4123-1

**Gesetz**  
**betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Vom 20. April 1892

Reichsgesetzbl. S. 477  
Neufassung vom 20. Mai 1898  
Reichsgesetzbl. S. 846

§ 62\*

(1) *(unverändert)*

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen . . . geltenden Vorschriften. . .

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Auslassung u. Sätze 2 u. 3: Gegenstandslos durch G v. 21. 1. 1960 I 17

4125-1 Genossenschaftsgesetz

geändert

4125-1

**Gesetz**  
**betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Vom 1. Mai 1889

Reichsgesetzbl. S. 55  
Neufassung vom 20. Mai 1898  
Reichsgesetzbl. S. 810

§ 158\*

(1) *(unverändert)*

(2) Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, der Verschmelzung von Genossenschaften sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen.

§ 158 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 1. 7. 1922 I 567

aufgenommen

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

423-1-5-7

Vom 12. September 1963

Bundesgesetzbl. I S. 781, verk. am 8. 11. 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Vereinten Nationen, ihrer nachgeordneten Stellen und Sonderorganisationen sowie der Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.\*

Der Bundesminister der Justiz

Text: WZG 423-1

Anlage

I. Bezeichnungen der Vereinten Nationen und ihrer nachgeordneten Stellen

1. Vereinte Nationen  
United Nations  
Organisation des Nations Unies  
UN  
ONU



2. Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen  
United Nations Children's Fund  
Fonds des Nations Unies pour l'enfance  
UNICEF  
FISE



3. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR  
HCR



4. Amt für Technische Hilfe

Technical Assistance Board  
Bureau de l'assistance technique

TAB  
BAT



II. Bezeichnungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

1. Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft

Food and Agriculture Organization of the United Nations

Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture

FAO  
OAA



3. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

Organisation des Nations Unies pour l'Éducation, la Science et la Culture

UNESCO



2. Internationale Arbeitsorganisation

International Labour Organization  
Organisation internationale du Travail

ILO  
OIT



4. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

International Civil Aviation Organization  
Organisation de l'Aviation civile internationale

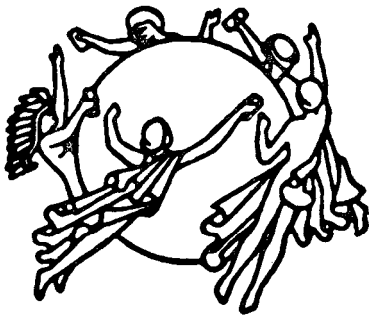
ICAO  
OACI



5. Zwischenstaatliche Beratende Organisation für Seeschifffahrt  
Inter-Governmental Maritime Consultative Organization  
Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime  
IMCO  
OMCI



6. Weltpostverein  
Universal Postal Union  
Union postale universelle  
UPU



7. Internationaler Fernmeldeverein  
International Telecommunication Union  
Union internationale des télécommunications  
ITU  
UIT



8. Weltgesundheitsorganisation  
World Health Organization  
Organisation mondiale de la Santé  
WHO  
OMS



9. Weltorganisation für Meteorologie  
World Meteorological Organization  
Organisation météorologique mondiale  
WMO  
OMM



10. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)  
International Bank for Reconstruction and Development  
Banque internationale pour la reconstruction et le développement  
IBRD (BANK)  
BIRD



11. Internationaler Währungsfonds  
International Monetary Fund  
Fonds monétaire international  
IMF (FUND)  
FMI



12. Internationale Entwicklungsorganisation  
International Development Association  
Association internationale de développement  
IDA  
AID

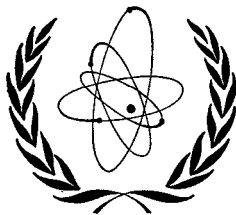


13. Internationale Finanz-Corporation  
International Finance Corporation  
Société financière internationale  
IFC  
SFI



### III. Bezeichnungen der Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen

1. Internationale Atomenergie-Organisation  
International Atomic Energy Agency  
Agence internationale de l'énergie atomique  
IAEA  
AIEA



2. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen  
General Agreement on Tariffs and Trade  
Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce  
GATT



aufgenommen

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 8. März 1960 zwischen der**  
**Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik**  
**über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen**  
**und anderen geographischen Bezeichnungen**

43-7

Vom 21. Januar 1961

Bundesgesetzbl. II S. 22

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2. GVBl. Berlin 1961 S. 664

Strafgesetzbuch 450-2

geändert

**Strafgesetzbuch**

450-2

Vom 15. Mai 1871

Reichsgesetzbl. S. 127, in Kraft getreten am 1. 1. 1872

Neufassung gem. Art. 10 des am 1. 10. 1953 in Kraft getretenen Gesetzes vom 4. 8. 1953 I 735  
in der Bekanntmachung vom 25. 8. 1953 I 1083

§ 90 a \*

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) *(unverändert)*

(3) ...

§ 90 a: Abs. 1 verstößt insoweit gegen Art. 21 GG und ist nichtig, als er das Gründen und Fördern politischer Parteien mit Strafe bedroht, Abs. 3 ist wegen Verstoßes gegen Art. 21 GG nichtig, Ur. d. BVerfG v. 21. 3. 1961, veröffentl. I 455

§ 360 \*

*(unverändert)*

§ 360 Abs. 1 Nr. 9: Aufgehoben, soweit sich die Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen (§ 1 G 7631-1 vom 12. 5. 1901 S. 139 i. d. F. Bek. vom 6. 6. 1931 I 315) bezieht, durch § 140 Abs. 3 G 7631-1 vom 12. 5. 1901 S. 139 i. d. F. Bek. vom 6. 6. 1931 I 315

§ 367 \*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. u. 2. *(unverändert)*

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

4. bis 15. *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

§ 367 Abs. 1 Nr. 3 wird, soweit er sich auf Arzneien bezieht, gem. § 65 Abs. 3 Nr. 1 G v. 16. 5. 1961 I 533 mit dem Inkrafttreten der in den §§ 30 u. 32 G v. 16. 5. 1961 vorgesehenen Rechtsverordnungen außer Kraft treten

Abweichende Fassung für Berlin:

§ 4 Abs. 3 Nr. 1, § 91 Abs. 1, § 94 Abs. 1, §§ 109, 109 a, 114 Abs. 1, §§ 141, 360 Abs. 1 Nr. 8\* i. d. F. d. Bek. v. 25. 8. 1953 I 1083

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ff.: Gem. § 3 Abs. 2 BerG 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

## Viertes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 11. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 597, verk. am 13. 6. 1957

### Artikel 12\*

#### Inkrafttreten

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) Die Artikel 7 bis 9 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktens über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem das Inkrafttreten des Abkommens im Teil I des Bundesgesetzblattes bekanntgemacht wird.

Art. 12 Abs. 3; Art. 7 u. 9 in Kraft getreten am 1. 7. 1963, vgl. Bek. v. 2. 7. 1963 I 455

geändert

**Jugendgerichtsgesetz**

451-1

Vom 4. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 751

## § 8\*

**Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe**(1) *(unverändert)*

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen und besondere Pflichten auferlegen. Auf Fürsorgeerziehung und auf andere Zuchtmittel kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) *(unverändert)*

§ 8 Abs. 2: Satz 1 u. 3 i. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

## § 9\*

**Arten**

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Erziehungsbeistandschaft,
3. die Fürsorgeerziehung.

§ 9: Nr. 2 i. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

## § 12\*

**Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung**

Die Voraussetzungen, die Ausübung und Ausführung sowie die Beendigung der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt. Eines Versuchs, den Erziehungsbeistand nach § 57 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu bestellen, oder die Freiwillige Erziehungshilfe nach § 63 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu gewähren, bedarf es nicht.

§ 12: I. d. F. d. Art. IX Nr. 2 G v. 11. 8. 1961 I 1193; JWG 2162-1

## § 34\*

**Aufgaben des Jugendrichters**(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. u. 2. *(unverändert)*
3. die Entscheidungen, die die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung betreffen.

§ 34 Abs. 3: Nr. 3 i. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

## § 38\*

**Jugendgerichtshilfe**(1) *(unverändert)*

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und besonderen Pflichten nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) *(unverändert)*

§ 38 Abs. 2: Satz 6 weggefallen gem. Art. IX Nr. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1193 (früherer Satz 7 jetzt Satz 6)

## § 48\*

**Nichtöffentlichkeit**(1) *(unverändert)*

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, den Beamten der Kriminalpolizei und, falls der Angeklagte unter Bewährungsaufsicht steht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) *(unverändert)*

§ 48 Abs. 2: I. d. F. d. Art. IX Nr. 4 G v. 11. 8. 1961 I 1193

## § 76\*

**Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens**

(1) Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen oder Zuchtmittel verhängen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

(2) *(unverändert)*

§ 76 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 82\*

**Vollstreckungsleiter**

(1) *(unverändert)*

(2) Soweit Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

§ 82 Abs. 2: I. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 93\*

**Untersuchungshaft**

(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Bewährungsaufsicht steht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

§ 93 Abs. 3: I. d. F. d. Art. IX Nr. 5 G v. 11. 8. 1961 I 1193

§ 112a\*

**Anwendung des Jugendstrafrechts**

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.
2. bis 5. *(unverändert)*

§ 112 a: Nr. 1 i. d. F. d. Art. IX Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1193

gestrichen

**Polizeiverordnung  
über den Verkehr mit Gefangenen**

453-3

**Vom 20. Februar 1941**

Reichsgesetzbl. I S. 104, verk. am 25. 2. 1941

Die Vorschrift ist gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 201-2 zwanzig Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft getreten

Verhütung erbkranken Nachwuchses, G 453-6

geändert

**Gesetz  
zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**

453-6

**Vom 14. Juli 1933**

**§§ 14 und 18**

Reichsgesetzbl. I S. 529

§ 14\*

(1) *(unverändert)*

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsarztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. . . .

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 26. 6. 1935 I 773; StGB 405-2; Satz 2 gegenstandslos infolge Aufhebung des § 42k StGB durch Art. I des KRG Nr. 11 v. 30. 1. 1946 ABl. S. 55; Anwendung von Satz 1 uneinheitlich in den Ländern, in denen die Vorschrift nicht außer Kraft gesetzt ist (Außerkräftsetzung der Vorschrift 453-6 enthalten die Vorschriften 453-6-a bis 453-6-c)

aufgenommen

453-6-1

**Vierte Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes  
zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**

Vom 18. Juli 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1035, verk. am 25. 7. 1935

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) hiermit verordnet:\*

Artikel 1\*

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3\*

Die Einwilligung . . . . . zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Arztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Einleitungssatz: G v. 14. 7. 1933 453-6  
Art. 1: Kein Bundesrecht gem. Art. 123 ff. GG 100-1  
Art. 3 Auslassung: Gegenstandslos

Artikel 5\*

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6 bis 13\*

Artikel 14\*

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) . . .

Artikel 15 und 16\*

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern  
Der Reichsminister der Justiz

Art. 5 u. 14 Abs. 1: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht  
Art. 6 bis 13 und 14 Abs. 2, Art. 15 und 16: Kein Bundesrecht gem. Art. 123 ff. GG 100-1

453-8

**Gesetz**  
**gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch**  
**von Sprengstoffen**

Vom 9. Juni 1884

Reichsgesetzbl. S. 61, verk. am 11. 6. 1884

§§ 1, 2\*

(unverändert)

§ 1 Abs. 3 u. § 2: In Bayern geändert durch Art. 1 G v. 31. 7. 1952  
BayBS I S. 383

§ 9\*

(1) (unverändert)

(2) Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 9 Abs. 2: Die Vorschrift ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen, Beschl. d. BVerfG v. 31. 1. 1962 — 2 BvO 1/59 —, veröffentlicht. I 235

geändert

453-11

**Gesetz**  
**zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts**  
**(Wirtschaftsstrafgesetz 1954)**

Vom 9. Juli 1954

Bundesgesetzbl. I S. 175, verk. am 9. 7. 1954

## § 1\*

**Verstoß gegen wirtschaftsrechtliche Vorschriften**

Nach diesem Gesetz werden Zuwiderhandlungen im Sinne folgender Vorschriften geahndet:

1. § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308), geändert durch die Zweite Erstrekkungsverordnung vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180),
2. § 21 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), und § 27 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951),
3. § 17 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255),
4. § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104),
5. § 26 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272),
6. § 5 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 425),
7. § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157),

8. § 36 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163).

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761  
 § 1 Nr. 1: PflanzenschutzG 7823-1  
 § 1 Nr. 2: GetreideG 7841-1  
 § 1 Nr. 3: ZuckerG 7844-1  
 § 1 Nr. 4: Milch- u. FettG 7842-1  
 § 1 Nr. 6: G v. 22. 12. 1959 705-1  
 § 1 Nr. 7: GüKG 9241-1  
 § 1 Nr. 8: BSchVG 9500-4

## § 2a\*

**Preisüberhöhung**

(1) Eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird, begeht, wer vorsätzlich Entgelte, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind,

1. in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt oder
2. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer solchen Vermietung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

(2) Die Tat wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 nur mit Ermächtigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde verfolgt. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.

§ 2a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 21. 12. 1962 I 761

## § 20\*

(unverändert)

§ 20: Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 6 G v. 28. 4. 1961 I 481 auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anzuwenden, in Kraft getreten gem. § 52 Abs. 1 dieses Gesetzes am 1. 9. 1961

## § 23\*

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 23: Satz 2 gestrichen durch Art. 1 Nr. 3 G v. 21. 12. 1962 I 761



aufgenommen

**Gesetz** 453-14  
**zur Ausführung des internationalen Vertrages**  
**zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884\***

Vom 21. November 1887

Reichsgesetzbl. 1888 S. 169

## § 1

Die Bestimmungen der Artikel 5 (Absatz 2 bis 4), 6 und 7 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 finden bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der in Artikel 1 des Vertrages bezeichneten Art auch innerhalb der deutschen Küstengewässer Anwendung.

Überschrift: Der Vertrag u. das Gesetz sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BerG 114-2 von der Bereinigung ausgenommen. Art. 1, 5 bis 7 u. 10 des Vertrages vom 14. 3. 1884, RGBl. 1888 S. 151, lauten:

## „Artikel 1

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig gelegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Teile landen.

## Artikel 5

Die mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge müssen die bereits bestehenden oder unter den Hohen vertragschließenden Teilen noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale beobachten.

Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die besagten Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken imstande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräte oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Den Fischerbooten, welche ein Kabelschiff mit den besagten Signalen bemerken oder zu bemerken imstande sind, soll jedoch, um sich der so gegebenen Aufforderung zu fügen, eine Frist von längstens vierundzwanzig Stunden zustehen, während welcher ihren Bewegungen keinerlei Hindernis bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Kabelschiffes müssen in tunlichst kurzer Frist vollendet werden.

## Artikel 6

Die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen imstande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine Viertel-Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

Die Geräte oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

## Artikel 7

Die Eigentümer von Schiffen oder Fahrzeugen, welche zu beweisen vermögen, daß sie, um einem unterseeischen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker, ein Netz oder ein sonstiges Fischereigerät geopfert haben, sollen von dem Eigentümer des Kabels schadlos gehalten werden.

Um Anspruch auf eine solche Schadloshaltung zu erlangen, muß, soweit möglich, sogleich nach dem Vorfalle, um denselben festzustellen, ein auf die Aussagen der Mannschaft des Fahrzeuges gestütztes Protokoll aufgenommen werden, und der Kapitän des Schiffes muß binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem ersten Hafen, nach welchem er zurückkehrt, oder in welchem er Zuflucht sucht, vor den zuständigen Behörden seine Erklärung abgeben. Die letzteren benachrichtigen hiervon die Konsularbehörden der Nation des Eigentümers des Kabels.

## § 2\*

Zu widerhandlungen gegen die in den Artikeln 5 (Absatz 2 bis 4) und 6 des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 und in § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 3\*

Die §§ 113, 114 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die in Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst erteilten Befugnisse begriffen sind.

## § 4\*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 14. März 1884 in Kraft.

## Artikel 10

Die Zu widerhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem das mit der Angelegenheit befaßte Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Teile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorbezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

Im weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle werden nach den Formen und in der Sprache aufgenommen werden, welche in dem Lande, dem der aufnehmende Kommandant angehört, gebräuchlich sind; sie können in dem Lande, in welchem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzuzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.\*

§ 2: Höchstbetrag der Geldstrafe aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 450-9, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 3: StGB 450-2

§ 4: Der Vertrag ist am 1. 5. 1888 in Kraft getreten, RGBl. 1888 S. 168

aufgenommen

453-15

**Gesetz  
betreffend das Übereinkommen über die Sklaverei**

Vom 14. Januar 1929

Reichsgesetzbl. II S. 63

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

454-1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

geändert

454-1

**Gesetz  
über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 25. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 177

66\*

**Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides**

(1) u. (2) *(unverändert)*

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Rechtsbeschwerde (§ 56) zulässig.

§ 66 Abs. 3: Verstößt insoweit gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG 100-1, als er für den Fall, daß die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde gemäß § 66 Abs. 2 über die Aufhebung oder Abänderung des Bußgeldbescheides entschieden hat, die Nachprüfung der von der Verwaltungsbehörde getroffenen tatsächlichen Feststellungen durch ein Gericht ausschließt, und ist insoweit nichtig. Beschl. d. BVerfG v. 5. 2. 1963 — 2 BvR 21/60 — veröffentl. I 190

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	= Absatz	GRMG	= Geschäftsraummietengesetz
Allg. KfG	= Allgemeines Kriegsfolgengesetz	GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz
AMVO	= Altbaumietenverordnung	HGB	= Handelsgesetzbuch
ÄndG	= Änderungsgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
angef.	= angefügt	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
Art.	= Artikel	KWG	= Gesetz über das Kreditwesen
aufgeh.	= aufgehoben	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	LStDV	= Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	MSchG	= Mieterschutzgesetz
Bek.	= Bekanntmachung	NMVO	= Neubaumietenverordnung
ber.	= berichtigt	Nr.	= Nummer
Beschl.	= Beschluß	S.	= Seite
BGBL.	= Bundesgesetzblatt	StErlG	= Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen
BMG	= Bundesmietengesetz	u.	= und
BSchVG	= Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	ü.	= über
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	Urt.	= Urteil
Buchst.	= Buchstabe	v.	= vom
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	V	= Verordnung
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	verk.	= verkündet
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	vgl.	= vergleiche
BVO	= Berechnungsverordnung	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
d.	= der, die, das, des	WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
EG BGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	WoBeihG	= Gesetz über Wohnungsbeihilfen
eingef.	= eingefügt	WoZwWAbbG	= Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht
Entsch.	= Entscheidung	WRBewG	= Wohnraumbewirtschaftungsgesetz
EstG	= Einkommensteuergesetz	WZG	= Warenzeichengesetz
G	= Gesetz		
gem.	= gemäß		

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden  
(rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5 %  
Einzelpreis dieser Lieferung DM 2,60 zuzüglich Versandgebühren DM 0,40. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten;  
angewandter Steuersatz 5 %

Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“  
Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung